

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 3

Münster, den 1. Februar 2013

Jahrgang CXLVII

### INHALT

#### Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 26 Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2013 33
- Art. 27 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XXI. Welttag der Kranken (11. Februar 2013) 36

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 28 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013 38

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 29 Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2013 39
- Art. 30 Statuten für die Pfarreiräte im Bistum Münster 41
- Art. 31 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster 41
- Art. 32 Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Münster 46
- Art. 33 Ordnung für Gemeindeausschüsse 50
- Art. 34 Termin der Pfarrgemeinderatswahlen 2013 51
- Art. 35 Einladung zum Eucharistischen Kongress in Köln vom 5. bis 9. Juni 2013 51

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 36 Wahlverschiebung bei Zusammenführung von Kirchengemeinden 52
- Art. 37 Regelung für Übergangsgremien 52
- Art. 38 Monstranz vom Internationalen Eucharistischen Kongress in München kommt ins Bistum Münster 52

- Art. 39 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Aktion 2013 53
- Art. 40 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 54
- Art. 41 Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin 54
- Art. 42 Kirchliche Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Erhebungsbogen für das Jahr 2012 55
- Art. 43 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 55
- Art. 44 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 55
- Art. 45 Personalveränderungen 56
- Art. 46 Unsere Toten 57

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 47 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 22.11.2012 57
- Art. 48 Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2013 58
- Art. 49 Änderung der Statuten der Stiftung St. Pius-Hospital Oldenburg 60
- Art. 50 Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung der Statuten der Stiftung St. Pius-Hospital Oldenburg 61
- Art. 51 Änderungen im Personal-Schematismus 61

#### Beilage: Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2013

### Akten Papst Benedikt XVI.

#### Art. 26 Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2013

Der Glaube an die Liebe weckt Liebe

„Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (1 Joh 4,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns im *Jahr des Glaubens* die kostbare Gelegenheit, über die Beziehung zwischen Glaube und Nächstenliebe nachzudenken: zwischen

dem Glauben an Gott, den Gott Jesu Christi, und der Liebe, der Frucht des Wirkens des Heiligen Geistes, die uns auf einem Weg der Hingabe an Gott und an unsere Mitmenschen leitet.

#### 1. Der Glaube als Antwort auf die Liebe Gottes.

Schon in meiner ersten Enzyklika hatte ich einige Anhaltspunkte dargelegt, um auf die enge Verbindung zwischen diesen beiden theologalen Tugenden – zwischen dem Glauben und der Liebe – hinzuweisen. Ausgehend von der

grundlegenden Aussage des Apostels Johannes: „Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (*1 Joh 4,16*), erinnerte ich daran, dass „am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee steht, sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt. [...] Die Liebe ist nun dadurch, dass Gott uns zuerst geliebt hat (vgl. *1 Joh 4,10*), nicht mehr nur ein »Gebot«, sondern Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem Gott uns entgegenght“ (*Deus caritas est*, 1). Der Glaube ist jene persönliche Zustimmung – die alle unsere Fähigkeiten einbezieht – zur Offenbarung der bedingungslosen und „leidenschaftlichen“ Liebe Gottes für uns, die sich voll und ganz in Jesus Christus zeigt. Der Glaube ist Begegnung mit Gott, der die Liebe ist, welche nicht nur das Herz einbindet, sondern auch den Verstand: „Die Erkenntnis des lebendigen Gottes ist Weg zur Liebe, und das Ja unseres Willens zu seinem Willen einigt Verstand, Wille und Gefühl zum ganzheitlichen Akt der Liebe. Dies ist freilich ein Vorgang, der fortwährend unterwegs bleibt: Liebe ist niemals »fertig« und vollendet“ (*ebd.*, 17). Hieraus ergibt sich für alle Christen und insbesondere für die Mitarbeiter karitativer Dienste die Notwendigkeit des Glaubens, jener „Begegnung mit Gott in Christus [...], die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird“ (*ebd.*, 31a). Der Christ ist ein Mensch, der von der Liebe Christi ergriffen ist, und deshalb ist er, von dieser Liebe gedrängt – „*caritas Christi urget nos*“ (*2 Kor 5,14*) –, auf tiefste und konkrete Weise für die Nächstenliebe offen (vgl. *ebd.*, 33). Diese Haltung entspringt vor allem dem Bewusstsein, dass der Herr uns liebt, vergibt und sogar dient – er, der sich bückt, um die Füße der Jünger zu waschen und sich selbst am Kreuz hingibt, um die Menschheit in die Liebe Gottes hineinzuziehen.

„Der Glaube zeigt uns den Gott, der seinen Sohn für uns hingegeben hat, und gibt uns so die überwältigende Gewissheit, dass es wahr ist: Gott ist Liebe! [...] Der Glaube, das Innwerden der Liebe Gottes, die sich im durchbohrten Herzen Jesu am Kreuz offenbart hat, erzeugt seinerseits die Liebe. Sie ist das Licht – letztlich das einzige –, das eine dunkle Welt immer wie-

der erhellt und uns den Mut zum Leben und zum Handeln gibt“ (*ebd.*, 39). An all dem erkennen wir, dass die typische Grundhaltung der Christen eben diese „im Glauben gründende und von ihm geformte Liebe“ ist (*ebd.*, 7).

## 2. Die Nächstenliebe als Leben aus dem Glauben

Das gesamte christliche Leben ist ein Antworten auf die Liebe Gottes. Die erste Antwort ist, wie gesagt, der Glaube, der voll Staunen und Dankbarkeit die einzigartige göttliche Initiative annimmt, die uns vorausgeht und uns anspricht. Und das „Ja“ des Glaubens kennzeichnet den Beginn einer großartigen Geschichte der Freundschaft mit dem Herrn, die unser gesamtes Leben erfüllt und ihm vollen Sinn gibt. Gott genügt es aber nicht, dass wir seine bedingungslose Liebe annehmen. Er beschränkt sich nicht darauf, uns zu lieben, sondern will uns zu sich ziehen, uns so tief greifend verwandeln, dass wir mit dem heiligen Paulus sagen können: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (*Gal 2,20*).

Wenn wir der Liebe Gottes Raum geben, so werden wir ihm ähnlich und seiner Nächstenliebe teilhaftig. Sich seiner Liebe zu öffnen bedeutet zuzulassen, dass er in uns lebt und uns dazu bringt, mit ihm, in ihm und wie er zu lieben; erst dann wird unser Glaube „in der Liebe wirksam“ (*Gal 5,6*) und wohnt Gott in uns (vgl. *1 Joh 4,12*).

Glaube heißt die Wahrheit erkennen und ihr zustimmen (vgl. *1 Tim 2,4*); Nächstenliebe bedeutet, den Pfad der Wahrheit zu beschreiten (vgl. *Eph 4,15*). Durch den Glauben entsteht unsere Freundschaft mit dem Herrn; durch die Nächstenliebe wird diese Freundschaft gelebt und gepflegt (vgl. *Joh 15,14ff*). Der Glaube lässt uns das Gebot unseres Herrn und Meisters annehmen; die Nächstenliebe schenkt uns die Glückseligkeit, danach zu handeln (vgl. *Joh 13,13-17*). Im Glauben werden wir als Kinder Gottes geboren (vgl. *Joh 1,12ff*); die Nächstenliebe lässt uns konkret in der Gotteskindschaft verweilen und die Frucht des Heiligen Geistes bringen (vgl. *Gal 5,22*). Der Glaube lässt uns die Gaben erkennen, die uns Gott in seiner Güte und Großzügigkeit anvertraut; die Nächstenliebe lässt sie Früchte tragen (vgl. *Mt 25,14-30*).

## 3. Die unauflöslche Verbindung zwischen Glaube und Nächstenliebe

Im Licht der vorangehenden Ausführungen wird deutlich, dass wir Glaube und Nächsten-

liebe niemals voneinander trennen oder gar in Widerspruch zueinander setzen können. Diese beiden theologalen Tugenden sind eng miteinander verbunden, und es wäre irreführend, zwischen ihnen einen Kontrast oder eine „Dialektik“ erkennen zu wollen. Denn einerseits ist die Haltung jener verengt, die auf den Vorrang und die entscheidende Bedeutung des Glaubens solchen Nachdruck legen, dass sie die konkreten Werke der Nächstenliebe unterbewerten, ja gleichsam gering schätzen und die Nächstenliebe auf einen unbestimmten Humanitarismus reduzieren. Andererseits ist es aber genauso verengt, eine übertriebene Vorrangstellung der Nächstenliebe und ihrer Werke zu verfechten in der Überzeugung, die Werke würden den Glauben ersetzen. Für ein gesundes geistliches Leben ist es notwendig, sowohl einen Fideismus als auch einen moralisierenden Aktivismus zu meiden.

Das christliche Leben besteht darin, den Berg der Begegnung mit Gott immer wieder hinaufzusteigen, um dann, bereichert durch die Liebe und die Kraft, die sie uns schenkt, wieder hinabzusteigen und unseren Brüdern und Schwestern mit der gleichen Liebe Gottes zu dienen. In der Heiligen Schrift sehen wir, dass der Eifer der Apostel für die Verkündigung des Evangeliums, die den Glauben weckt, eng mit der liebenden Sorge für den Dienst an den Armen verbunden ist (vgl. *Apg* 6,1-4). In der Kirche müssen Kontemplation und Aktion, die in gewisser Hinsicht durch die Gestalten der Schwestern Maria und Marta im Evangelium versinnbildlicht werden, miteinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen (vgl. *Lk* 10,38-42). Die Beziehung zu Gott hat immer Vorrang, und das wahre Teilen gemäß dem Evangelium muss im Glauben verwurzelt sein (vgl. *Katechese bei der Generalaudienz am 25. April 2012*). Manchmal neigt man in der Tat dazu, den Begriff „Nächstenliebe“ auf die Solidarität oder die einfache humanitäre Hilfeleistung zu beschränken. Es gilt jedoch zu bedenken, dass das höchste Werk der Nächstenliebe gerade die Evangelisierung, also der „Dienst am Wort“ ist. Es gibt kein heilsameres und somit wohlthätigeres Werk am Nächsten, als das Brot des Wortes Gottes mit ihm zu brechen, ihn an der Frohen Botschaft des Evangeliums teilhaben zu lassen, ihn in die Beziehung zu Gott einzuführen: Die Evangelisierung ist die höchste und umfassendste Förderung des Menschen. Wie der Diener Gottes Papst Paul VI. in der Enzyklika *Populorum progressio* schreibt,

ist die Verkündigung Christi der erste und hauptsächliche Entwicklungsfaktor (vgl. Nr. 16). Es ist die ursprüngliche, die gelebte und verkündete Wahrheit der Liebe Gottes zu uns, die unser Leben für die Aufnahme dieser Liebe öffnet und die volle Entfaltung der Menschheit und jedes einzelnen ermöglicht (vgl. *Enzyklika Caritas in veritate*, Nr. 8).

Im wesentlichen geht alles von der Liebe aus, und alles strebt zur Liebe hin. Die bedingungslose Liebe Gottes hat sich uns durch die Verkündigung des Evangeliums kundgetan. Wenn wir das Evangelium glaubend annehmen, so erhalten wir jene erste und unerlässliche Verbindung zum Göttlichen, die bewirken kann, dass wir uns „in die Liebe verlieben“, um dann in dieser Liebe zu leben und zu wachsen und sie mit Freude an unsere Mitmenschen weiterzugeben.

Was das Verhältnis zwischen Glaube und Werken der Nächstenliebe betrifft, so finden wir im *Brief des heiligen Paulus an die Epheser* eine Aussage, die ihre wechselseitige Beziehung vielleicht am besten zusammenfasst: „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke, damit keiner sich rühmen kann. Seine Geschöpfe sind wir, in Christus Jesus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die Gott für uns im voraus bereitet hat“ (2,8-10). Hier wird deutlich, dass alle heilbringende Initiative von Gott ausgeht, von seiner Gnade, von seiner im Glauben angenommenen Vergebung. Diese Initiative schränkt jedoch in keiner Weise unsere Freiheit und unsere Verantwortung ein, sondern macht sie erst authentisch und richtet sie auf die Werke der Nächstenliebe aus. Letztere sind nicht etwa die Früchte vorwiegend menschlicher Bemühungen, derer man sich rühmen kann; sie entstehen vielmehr aus dem Glauben selbst, sie entspringen der Gnade, die Gott in Fülle schenkt. Ein Glaube ohne Werke ist wie ein Baum, der keine Früchte trägt: Diese beiden Tugenden bedingen sich gegenseitig. Die Fastenzeit fordert uns mit den traditionellen Weisungen für ein christliches Leben genau dazu auf, unseren Glauben dadurch zu stärken, dass wir aufmerksamer und beständiger auf das Wort Gottes hören und an den Sakramenten teilnehmen, und gleichzeitig in der Nächstenliebe, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu wachsen, auch durch die konkrete Übung des Fastens, der Buße und des Almosengebens.

#### 4. Vorrang des Glaubens, Primat der Liebe

Wie alle Gaben Gottes, so verweisen auch Glaube und Liebe auf das Wirken des einen Heiligen Geistes (vgl. *1 Kor 13*), jenes Geistes, der in uns „Abba, Vater!“ ruft (*Gal 4,6*), der uns sagen lässt: „Jesus ist der Herr!“ (*1 Kor 12,3*) und „Marána tha“ (*1 Kor 16,22; Offb 22,20*).

Der Glaube – Gabe und Antwort – offenbart uns die Wahrheit Christi als menschgewordene und gekreuzigte Liebe, uneingeschränkte und vollkommene Erfüllung des väterlichen Willens und unendliche göttliche Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten; der Glaube verankert in Herz und Geist die unerschütterliche Überzeugung, dass eben diese Liebe die einzige Wirklichkeit ist, die über das Böse und den Tod siegt. Der Glaube fordert uns auf, mit der Tugend der Hoffnung nach vorne zu blicken in der zuversichtlichen Erwartung, dass der Sieg der Liebe Christi zu seiner Vollendung gelangt. Die Nächstenliebe wiederum lässt uns in die in Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes eintreten sowie persönlich und existenziell die volle und uneingeschränkte Selbsthingabe Christi an den Vater und an die Mitmenschen annehmen. Indem er die Liebe in uns ausgießt, lässt uns der Heilige Geist an der besonderen Hingabe Christi teilhaben: an seiner Hingabe als Sohn gegenüber Gott dem Vater und als Bruder gegenüber allen Menschen (vgl. *Röm 5,5*).

Die Beziehung zwischen diesen beiden Tugenden ist ähnlich jener zwischen zwei grundlegenden Sakramenten der Kirche: der Taufe und der Eucharistie. Die Taufe (*sacramentum fidelis*) geht der Eucharistie (*sacramentum caritatis*) voraus, ist aber auf sie ausgerichtet, da sie die Fülle des christlichen Weges darstellt. Auf analoge Weise geht der Glaube der Liebe voraus, erweist sich aber erst als echt, wenn er von ihr gekrönt wird. Alles geht von der demütigen Annahme des Glaubens aus (das Wissen, von Gott geliebt zu sein), muss aber zur Wahrheit der Nächstenliebe gelangen (die Fähigkeit, Gott und den Nächsten zu lieben), die für alle Ewigkeit besteht als Vollendung aller Tugenden (vgl. *1 Kor 13,13*).

Liebe Brüder und Schwestern, während der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, das Ereignis des Kreuzes und der Auferstehung zu feiern, durch das die Liebe Gottes die Welt erlöst und die Geschichte erleuchtet hat. Möge diese kostbare Zeit euch allen Gelegenheit sein, den

Glauben in Jesus Christus neu zu beleben, um in seinen Kreislauf der Liebe einzutreten – der Liebe zum Vater und zu jedem Menschen, dem wir in unserem Leben begegnen. Dafür wende ich mich im Gebet an Gott und erbitte zugleich für jeden von euch und für alle Gemeinschaften den Segen des Herrn!

Aus dem Vatikan, am 15. Oktober 2012

Benedictus PP XVI

#### Art. 27 **Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XXI. Welttag der Kranken (11. Februar 2013)**

»Geh und handle genauso!« (*Lk 10,37*)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Am 11. Februar 2013, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes, wird im Marienwallfahrtsort Altötting der 21. Welttag der Kranken feierlich begangen. Dieser Tag ist für die Kranken, für die im Krankendienst Tätigen, für die Christgläubigen und für alle Menschen guten Willens »ein bedeutender Moment des Gebetes, des Miteinander, der Aufopferung des Leidens für das Wohl der Kirche und des Aufrufs an alle, im Angesicht des kranken Mitmenschen das heilige Antlitz Christi zu erkennen, der durch sein Leiden und Sterben und durch seine Auferstehung das Heil der Menschheit erwirkt hat« (JOHANNES PAUL II., *Brief zur Einführung des Weltkrankentags*, 13. Mai 1992, 3). Bei dieser Gelegenheit fühle ich mich einem jeden von euch besonders nahe, liebe Kranke, die ihr in Betreuungseinrichtungen und Pflegeheimen oder auch zu Hause aufgrund eurer Krankheit und eures Leidens eine schwierige Zeit der Prüfung erlebt. Mögen die vertrauens-erweckenden Worte der Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils euch alle erreichen: »Ihr seid weder verlassen, noch nutzlos: Ihr seid von Christus berufen, ihr seid das Bild, das seine Gestalt durchscheinen läßt« (*Botschaft an die Armen, Kranken und Leidenden*).
2. Um euch auf eurer geistigen Pilgerreise zu begleiten, die uns von Lourdes, dem Ort und Symbol der Hoffnung und der Gnade, zum Heiligtum von Altötting führt, möchte ich mit euch über die emblematische Gestalt des Barmherzigen Samariters nachdenken (vgl. *Lk 10,25-37*). Das Gleichnis aus dem Lukasevangelium fügt sich

in eine Reihe von Bildern und Erzählungen aus dem Alltagsleben ein, mit denen Jesus die tiefe Liebe verständlich machen will, die Gott für jeden Menschen hegt, besonders wenn dieser krank ist und Schmerzen leidet. Doch mit den abschließenden Worten des Gleichnisses vom Barmherzigen Samariter: »Geh und handle genauso« (Lk 10,37), zeigt der Herr zugleich, welche Haltung jeder seiner Jünger gegenüber den anderen einnehmen muss, besonders wenn sie der Pflege bedürfen. Es geht also darum, durch eine intensive Beziehung zu Gott im Gebet aus seiner unendlichen Liebe die Kraft zu schöpfen, wie der Barmherzige Samariter dem, der körperlich und seelisch verletzt ist oder um Hilfe bittet, sei er auch unbekannt und mittellos, täglich mit konkreter Aufmerksamkeit zu begegnen. Das gilt nicht nur für die in der Seelsorge und im Krankendienst Tätigen, sondern für alle, auch für den Kranken selbst, der seine Lage in einer Perspektive des Glaubens leben kann: »Nicht die Vermeidung des Leidens, nicht die Flucht vor dem Leiden heilt den Menschen, sondern die Fähigkeit, das Leiden anzunehmen und in ihm zu reifen, in ihm Sinn zu finden durch die Vereinigung mit Christus, der mit unendlicher Liebe gelitten hat« (Enzyklika *Spe salvi*, 37).

3. Verschiedene Kirchenväter haben in der Gestalt des Barmherzigen Samariters Jesus selbst gesehen und den Mann, der den Räubern in die Hände gefallen war, mit Adam identifiziert, mit der durch die eigene Sünde verlorenen und verletzen Menschheit (vgl. ORIGENES, *Homilie XXXIV über das Lukasevangelium*, 1-9; AMBROSIIUS, *Kommentar zum Lukasevangelium*, 71-84; AUGUSTINUS, *Sermo* 171). Jesus ist der Sohn Gottes, er ist derjenige, der die Liebe des Vaters, die treue, ewige, schranken- und grenzenlose Liebe gegenwärtig werden lässt. Aber Jesus ist auch derjenige, der sich seines „göttlichen Gewandes“ „entäußert“, der sich von seinem „Gottsein“ aus erniedrigt, um das Leben eines Menschen anzunehmen (vgl. *Phil* 2,6-8) und um dem Menschen in seinem Leid so nahezukommen, dass er in das Reich des Todes hinabsteigt – wie wir im *Credo* bekennen – und Hoffnung und Licht bringt. Er hält nicht daran fest, Gott gleich zu sein, wie Gott zu sein (vgl. *Phil* 2,6), sondern beugt sich voll Erbarmen über den Abgrund menschlichen Leidens, um das Öl des Trostes und den Wein der Hoffnung darüber auszugießen.
4. Das *Jahr des Glaubens*, das wir gerade begehen, ist eine günstige Gelegenheit, den Dienst der Nächstenliebe in unseren kirchlichen Gemeinden und Gemeinschaften zu intensivieren, damit jeder dem anderen an seiner Seite ein barmherziger Samariter sei. In diesem Zusammenhang möchte ich an einige der vielen Gestalten in der Geschichte der Kirche erinnern, die den Kranken geholfen haben, das Leiden auf menschlicher und geistlicher Ebene fruchtbar werden zu lassen; sie sollen so als Beispiel und Ansporn dienen. Die heilige Theresia vom Kinde Jesu und vom heiligen Antlitz, eine „Expertin der *scientia amoris*“ (JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Novo Millennio in eunte*, 42), verstand es, die Krankheit, die sie »durch große Leiden zum Tod« führte, »in tiefer Vereinigung mit dem Leiden Jesu« zu leben (*Generalaudienz*, 6. April 2011). Der ehrwürdige Diener Gottes Luigi Novarese, den viele noch heute in lebendiger Erinnerung haben, spürte in der Ausübung seines Dienstes in besonderer Weise die Bedeutung des Gebetes für und mit den Kranken und Leidenden, die er oft zu den Marienwallfahrtsorten – besonders zur Grotte von Lourdes – begleitete. Von der Liebe zum Nächsten getrieben, hat Raoul Follereau bis in ganz entlegene Regionen der Erde sein Leben der Pflege von Menschen gewidmet, die an Morbus Hansen litten, und hat unter anderem den Welt-Lepra-Tag gefördert. Die selige Teresa von Kalkutta begann ihren Tag immer damit, dass sie Jesus in der Eucharistie begegnete, um dann mit dem Rosenkranz in der Hand auf die Straßen hinauszugehen und dem in den Leidenden gegenwärtigen Herrn zu begegnen und ihm zu dienen, besonders in denen, die „nicht gewollt, nicht geliebt, nicht beachtet“ sind. Auch die heilige Anna Schäffer von Mindelstetten wusste in beispielhafter Weise ihre Leiden mit den Leiden Christi zu vereinen: Ihr wurde »das Krankenlager zur Klosterzelle und das Leiden zum Missionsdienst ... Gestärkt durch die tägliche Kommunion wurde sie zu einer unermüdlichen Fürsprecherin im Gebet und zu einem Spiegel der Liebe Gottes für viele Ratsuchende« (*Predigt zur Heiligspredigung*, 21. Oktober 2012). Im Evangelium ragt die Gestalt der Seligen Jungfrau Maria heraus, die ihrem leidenden Sohn bis zum äußersten Opfer auf Golgotha folgt. Sie verliert niemals die Hoffnung auf den Sieg Gottes über das Böse, über das Leid und den Tod; sie weiß den in der Grotte von Bethlehem geborenen und den am Kreuz gestorbenen Sohn Gottes mit

derselben Umarmung des Glaubens und der Liebe aufzunehmen. Ihr festes Vertrauen auf die göttliche Macht wird erhellt durch die Auferstehung Christi, die dem Leidenden Hoffnung schenkt und die Gewissheit der Nähe und des Trostes des Herrn erneuert.

5. Zum Schluss möchte ich ein Wort herzlichen Dankes und der Ermutigung an die katholischen Krankeneinrichtungen und an die Zivilgesellschaft selbst, an die Diözesen, die christlichen Gemeinschaften, die in der Krankenseelsorge tätigen Ordensfamilien sowie an die Verbände der Sanitäter und der freiwilligen Helfer richten. Allen möge immer bewusster werden, dass »in der liebevollen und hochherzigen Annah-

me jedes menschlichen Lebens, vor allem des schwachen oder kranken, ... die Kirche heute ein besonders entscheidendes Moment ihrer Sendung« erlebt (JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Schreiben *Christifideles laici*, 38).

Ich vertraue diesen 21. Welttag der Kranken der Fürsprache Unserer Lieben Frau von Altötting an, dass sie die leidende Menschheit auf ihrer Suche nach Trost und fester Hoffnung stets begleite und allen helfe, die am Apostolat der Barmherzigkeit beteiligt sind, ihren von Krankheit und Leiden geprüften Brüdern und Schwestern barmherzige Samariter zu werden. Dazu erteile ich gerne den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 2. Januar 2013

Benedictus PP XVI

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Art. 28 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013**

Liebe Schwestern und Brüder,

alle drei Sekunden stirbt ein Mensch den Hungertod. Für diese Tragödie sind nicht allein Naturkatastrophen, sondern auch Menschen verantwortlich. Hunger entsteht, wo Krieg geführt wird und Gewalt herrscht. Hunger entsteht, wenn Wälder abgeholzt werden und es dadurch zu anhaltenden Dürren kommt. Hunger entsteht auch, wenn Menschen von ihrem Land vertrieben werden und wenn mit den Preisen für Nahrungsmittel spekuliert wird.

Mit dem Leitwort der diesjährigen Misereor-Fastenaktion rufen uns weltweit eine Milliarde Hungernde zu: „Wir haben den Hunger satt!“ Als Christen sind wir herausgefordert, diesen Ruf nicht ungehört verhallen zu lassen. Machen wir ihn uns zu Eigen und sagen auch wir: „Wir haben den Hunger satt!“

Misereor – ich habe Erbarmen mit diesen Menschen, sagt Jesus zu seinen Jüngern. Wenn wir mit den Armen teilen, bekommt das Erbarmen Gottes ein konkretes Gesicht – gegen den Hunger in der Welt.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende bei der Kollekte für Misereor am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 20. November 2012

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2013, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

## Erlasse des Bischofs

### Art. 29 **Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2013**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

zu Beginn der österlichen Bußzeit möchte ich Sie wieder herzlich grüßen. Diese 40 Tage in der Vorbereitung auf das Osterfest führen mir in jedem Jahr sehr intensiv vor Augen, wie sehr ich als Bischof mit Ihnen allen auf dem Weg des Glaubens verbunden bin. Grundlegend für unsere Gemeinschaft ist das Geschenk der Taufe, an das wir uns in der Osternacht bewusst erinnern wollen. Wie in jedem Jahr darf ich am 1. Fastensonntag in unserem Dom – der mittlerweile sehr schön renoviert ist – Frauen und Männern aus den Gemeinden unseres Bistums begegnen, die sich auf den Empfang dieses Sakramentes in der Osternacht vorbereiten. Gerade diese Erfahrung zeigt mir immer wieder: Taufe ist ein großes Geschenk, das Gott uns anbietet, mit Ihm in Gemeinschaft zu treten und dadurch im Leben und über den Tod hinaus mit Ihm verbunden zu bleiben. Für die allermeisten von uns haben die Eltern die Entscheidung vollzogen, dieses Geschenk anzunehmen. Deshalb erhalten wir in der österlichen Bußzeit durch die Liturgie der Kirche die Möglichkeit, uns im Geist der Taufe zu erneuern und uns in dieser Entscheidung zu festigen. So können wir dann voll Zuversicht in der Osternacht unser eigenes Taufbekenntnis sprechen.

Liebe Schwestern und Brüder, der Beginn der Fastenzeit ist für mich immer auch eine gute Gelegenheit, einmal im Jahr direkt und ausdrücklich allen Gemeinden unseres Bistums das Wort Gottes zu verkünden. Damit verbinde ich gerne Hinweise auf wichtige Entwicklungen und Ereignisse in unserem Bistum, in der Weltkirche und in unserem Land. So möchte ich Sie alle einbinden in Prozesse, die das eine Ziel verfolgen: Wir sind als Gemeinschaft der Kirche berufen, unseren Mitmenschen von Gott zu sprechen und das Evangelium Jesu Christi weiterzutragen.

In diesem Jahr richte ich Ihr Augenmerk auf drei Wirklichkeiten:

1. Nach einem längeren Gesprächsprozess in verschiedenen Gremien und Gruppen unseres Bistums kann ich Anfang März pastorale Leitlinien für die Arbeit in unseren Gemeinden veröffentlichen. Wir sprechen zwar von einem Pastoralplan, um deutlich zu machen: Auf die einzelnen dort genannten Punkte sollte in den kommenden Jahren besonders der Schwerpunkt in der Seelsorge gesetzt werden. In Wirklichkeit aber geht

es um mehr als einen Plan, nämlich um innere Haltungen, die unser seelsorgliches Mühen und unser christliches Zeugnis bestimmen: Wir alle sind als getaufte und gefirmte Christinnen und Christen Kirche, die sich vor Ort in den Familien, den Pfarreien, Gemeinden, den Verbänden und Gruppen entwickelt. Um diese Sendung zu erfüllen, braucht es die Begabung jedes Einzelnen. Ich lade Sie ein, sich persönlich wie auch in den Gemeinschaften vor Ort mit diesen pastoralen Leitlinien zu beschäftigen.

2. Papst Benedikt XVI. hat in Erinnerung an den Beginn des II. Vatikanischen Konzils vor 50 Jahren die Zeit vom 11. Oktober 2012 bis 24. November 2013 zum „Jahr des Glaubens“ erklärt.
3. Die Deutschen Bischöfe haben alle Gläubigen zu einem Nationalen Eucharistischen Kongress eingeladen, der vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln stattfinden wird. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Veranstaltung, sondern um ein Fest des Glaubens, geprägt von liturgischen Feiern, vor allem von Gottesdiensten und eucharistischer Anbetung. Er steht unter dem Leitwort „*Herr, zu wem sollen wir gehen?*“ (Joh 6, 68).

Liebe Schwestern und Brüder, die pastoralen Leitlinien, das „Jahr des Glaubens“ und der Eucharistische Kongress können in ihrem Grundanliegen verbunden werden, uns zu stärken im Glauben und in unserer Aufgabe, in dieser Welt als katholische Christen den Glauben zu bezeugen. Papst Benedikt XVI. weist in seinem Schreiben zum „Jahr des Glaubens“ darauf hin: *„In unserem kulturellen Kontext kennen viele Menschen zwar die Gabe des Glaubens nicht, sind aber ernstlich auf der Suche nach dem letzten Sinn und der endgültigen Wahrheit über ihr Leben und über die Welt.“*<sup>1</sup> Auch wenn wir uns zu den Glaubenden zählen, wissen wir trotzdem, wie sehr wir selbst auf der Suche sind und in uns das Bedürfnis spüren, die Wahrheit Christi tiefer zu erfassen, um darin den Sinn für unser Leben finden zu können. Das Leitwort des Eucharistischen Kongresses ist einem Gespräch des Apostels Petrus mit Jesus entnommen. Jesus hat sich in einer Rede als das Brot des Lebens bezeichnet. Er mit Seiner Person, mit Seinem Fleisch und Blut, sei die Speise, die uns ewiges Leben schenke. Eine solche Rede wird von den Zuhörern, auch von den Jüngern, als hart und unerträglich erfahren. Aber genau das ist die Provokation des Glaubens: Soll dieser

<sup>1</sup> Apostolisches Schreiben „Porta fidei“ zum „Jahr des Glaubens“ Nr. 10.

Jesus von Nazareth der sein, in dem uns das ewige Leben geschenkt wird? Soll Er der sein, den wir als Christinnen und Christen unseren Zeitgenossen als Wahrheit anbieten und verkündigen? Soll Gott so konkret werden? Ist das der Auftrag, den Kirche vor Ort hat? Oder ist es doch eigentlich unerträglich? Jesus kennt diese Fragen, bleibt aber in Seiner Rede unerschütterlich. Er ist sogar bereit, auf Seine Jünger zu verzichten, wenn sie dem nicht folgen können. Deshalb fragt er sie, ob sie zu Ihm stehen oder auch weggehen wollen. Daraufhin äußert sich Petrus: „*Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens. Wir sind zum Glauben gekommen und haben erkannt: Du bist der Heilige Gottes*“ (Joh 6, 68-69).

Liebe Schwestern und Brüder, darum geht es im „Jahr des Glaubens“. Darum geht es in unserem Bemühen, die Strukturen unserer Gemeinden in unserem Bistum mit Leben zu erfüllen. Wie auch immer Sie die Initiative aufgreifen, das „Jahr des Glaubens“ zu feiern, in Vorträgen, Diskussionen, Gesprächsrunden zu bedenken, alles kann dazu beitragen, im Glauben zu wachsen, den wir in der Taufe empfangen haben. Ich lade Sie auch herzlich ein, am Nationalen Eucharistischen Kongress in Köln teilzunehmen. Die Gemeinschaft im Glauben mit vielen Schwestern und Brüdern wird Sie sicherlich stärken, vor Ort Kirche zu sein.

Ich kann dieses Anliegen sehr gut mit einem Blick auf die Lesungen verknüpfen, die wir an diesem 1. Fastensonntag gehört haben. Sie enthalten alle drei ein Glaubensbekenntnis:

- Schon das Volk Israel macht sich kenntlich, indem es auf den Glauben Abrahams verweist. Dieser hatte sich in Gott festgemacht und ganz auf Ihn verlassen. So konnte er aus seiner Heimat ausziehen in das Land, in das Gott ihn führte. In der Knechtschaft Ägyptens hat sich Israel ganz der Führung Gottes anvertraut.
- Der Apostel Paulus spricht davon, dass mit dem Bekenntnis „*Jesus ist der Herr*“ der Glaube des Herzens verbunden ist: „*Gott hat ihn von den Toten auferweckt*“. Darin liegt unsere Rettung. Mit dem Herzen zu glauben und mit dem Mund zu bekennen, das verwandelt uns bis ins Innerste. Ein solches Bekenntnis zu wagen ist freilich nicht einfach, weil es für das Leben Folgen hat: Ist Jesus der Herr, oder bin ich mein eigener Herr?
- Ob Gott es zu sagen hat oder meine eigenen Wünsche – davon gibt das Evangelium Zeugnis. Es zeigt nämlich, wie sehr Jesus in diese Versuchung geführt wurde. Es sind Anfechtun-

gen, die wir von uns selbst kennen: Brot wichtiger zu nehmen als Gott, das Vordergründige als das Letztgültige anzusehen, die Macht und die Herrschaft über alles zu besitzen bis hin zu der Fähigkeit, Gott selbst auf die Probe zu stellen. Jesus bekennt sich eindeutig zu Gott und dem Leben aus Seinem Wort. So wird Er zum Brot. So hat Er Worte ewigen Lebens.

Liebe Schwestern und Brüder, jeder Einzelne kann mit einer schlichten Übung für sich diesem „Jahr des Glaubens“ ein Gesicht geben, besonders in der österlichen Bußzeit: Ich schlage Ihnen vor, jeden Tag mit einem Wort aus der Heiligen Schrift zu beginnen und von diesem Wort her am Ende des Tages auf die zurückliegenden Stunden zu schauen. Hilfreich zur Vertiefung ist es auch, öfters im Katechismus zu lesen, um so den Glauben der Kirche besser kennen zu lernen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie den Schatz des Glaubens tiefer entdecken und so in der Osternacht mit Freude Ihr Wort geben: „*Ich glaube*“. In diesem Glauben mit Ihnen verbunden grüße ich Sie und wünsche Ihnen den Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Amen.

Münster, am Fest der Darstellung des Herrn, dem 2. Februar 2013

Ihr Bischof

Dieses Wort ist in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, am 1. Fastensonntag, dem 17. Februar 2013, in allen Kirchen zu verlesen.

Als Fürbittgebet für alle Gläubigen empfehle ich Ihnen das bereits zugesandte Bild zum Eucharistischen Kongress.

Gebet zur Vorbereitung auf den Eucharistischen Kongress 2013

Herr Jesus Christus,  
du hast deiner Kirche die heilige Eucharistie geschenkt.

In ihr bist du mitten unter uns gegenwärtig.

Durch sie nährst du unseren Glauben

und schenkst uns einen Vorgeschmack  
des ewigen Lebens.

Dafür danken wir dir und beten dich an.

Wir bitten dich, lass den Eucharistischen Kongress

zu einer Quelle der Glaubenserneuerung  
in unserem Land werden:

Stärke unseren Glauben an deine Gegenwart,  
schenke uns eine neue Erfahrung deiner  
Herrlichkeit,  
entzünde in uns das Feuer deiner Liebe  
und gib uns so die Kraft, dich in der Welt zu  
bezeugen.

Der du in der Einheit des Heiligen Geistes  
mit Gott dem Vater lebst und herrschst in  
alle Ewigkeit.  
Amen.

Weitere Exemplare können unter folgender Adresse  
bestellt werden:

Bischöfliches Generalvikariat, Materialdienst,  
Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster.

Art. 30 **Statuten für die Pfarreiräte  
im Bistum Münster**

Nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat setze ich hiermit die Satzung und Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Münster und die Ordnung für Gemeindeausschüsse im Bistum Münster in der nachfolgenden Fassung mit Wirkung zu der am 9./10. November 2013 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster in Kraft.

Der bisherige Pfarrgemeinderat/Rat der Seelsorgeeinheit nimmt für die erste Wahl nach dieser Satzung am 9./10. November 2013 die dem Pfarreirat obliegenden Rechte und Pflichten wahr.

Münster, den 1. Februar 2013

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 31 **Satzung für die Pfarreiräte  
im Bistum Münster**

Präambel

„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor. 12,27). Christus ist das Haupt seiner Kirche und einem jedem einzelnen seiner Glieder teilt Gott, der Vater, durch den Heiligen Geist eine besondere Gabe zu. Im Bild vom mystischen Leib Christi und im Bild vom Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit erinnert das II. Vatikanische Konzil die Kirche an zwei große Perspektiven: dass Christus, der Herr, sie leitet und der Heilige Geist das gibt, was sie braucht.

Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche berufen. Gott hat seinem Volk vielfältige Begabungen geschenkt. Für das Leben, den Aufbau und die Sendung der Kirche ist es wichtig, diese Begabungen zu erkennen, zu entfalten und in ihrer spezifischen Eigenart aufeinander zu beziehen.

Der Pfarreirat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Er trägt so dazu bei, dass die Communio, das Miteinander in der Kirche, gefördert wird.

Er ist in sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrei und zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26).

Der Pfarreirat trägt im Zusammenwirken mit den im Dienst der Pfarrei stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Pfarreileben, unbeschadet des Einspruchsrechtes des leitenden Pfarrers (§ 9.3) und der Eigenverantwortlichkeit des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses.

Gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer sowie den für die Seelsorge amtlich Beauftragten berät er alle die Pfarrei betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt – gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitgliedern – Sorge für deren Durchführung. In diesem Miteinander hat der Pfarreirat teil an der Pfarreileitung. Als Organ des Laienapostolates kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei, in eigener Verantwortung tätig werden.

Der Pfarreirat hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer und dem Pastoralteam das pastorale Wirken entsprechend den Herausforderungen in der Pfarrei so zu entwickeln und zu gestalten, dass die Kirche in den Lebensräumen und Lebenswelten der Menschen wirksam präsent ist.

§ 1 Pfarreirat

In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden.

Der Pfarreirat einer größeren Pfarrei kann diese als eine Gemeinschaft von Gemeinden gestalten. Der Pfarreirat dient dieser Gemeinschaft, indem er übergeordnete Aufgaben der Pfarrei wahrnimmt und die Vernetzung der Gemeinschaft von Gemeinden ermöglicht und gewährleistet. Es muss sichergestellt werden, dass die Gemeindeebene auf der Pfarreiebene institutionell vertreten ist.

## § 2 Aufgaben des Pfarreirates

### 1. Der Pfarreirat hat folgende Aufgaben:

- a) Er fördert das Bewusstsein für das gemeinsame Priestertum aller Getauften. Dies verwirklicht sich darin, dass der Pfarreirat die Mitverantwortung jedes einzelnen Christen/ jeder einzelnen Christin zu stärken sucht. Insbesondere trägt er Sorge für die Qualifizierung und Weiterbildung der ehrenamtlich Tätigen, um so die Charismen der Gläubigen zu entdecken und zu fördern.
- b) Der Pfarreirat erarbeitet und realisiert einen lokalen Pastoralplan. Gemeinsam beraten der leitende Pfarrer, das Pastoralteam und der Pfarreirat in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand die pastoralen Herausforderungen und entwickeln Handlungsperspektiven, benennen Leitlinien, Schwerpunkte sowie Zielsetzungen des Pastoralplanes. Die Auseinandersetzung um die notwendigen Schwerpunkte und Ziele orientiert sich an den Ergebnissen des Diözesanpastoralplanes. Der lokale Pastoralplan wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Der lokale Pastoralplan sowie dessen Fortschreibungen werden veröffentlicht.
- c) Der Pfarreirat ermittelt, an welchen Orten und in welchen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen, Gruppen und Projekten in der Pfarrei sich kirchliches Leben ereignet. Er trägt dafür Sorge, dass diese in geeigneter Weise untereinander vernetzt und an der Arbeit des Pfarreirates und der Sachausschüsse sowie ggf. der Gemeindeausschüsse beteiligt werden. Diese Vernetzung hat ein missionarisches Ziel: das christliche Leben in die Lebenswelten der Menschen einzubringen und durch ein glaubwürdiges Zeugnis die Menschen herauszufordern und für Christus und seine Kirche zu gewinnen.
- d) Der Pfarreirat sorgt für die Vernetzung der Pfarrei und weiterer kirchlicher Orte und Einrichtungen mit Partnern im Sozialraum, z.B. Kommune, evangelische Kirchengemeinden, Stadtteilinitiativen, etc..

### 2. Die Aufgaben des Pfarreirates nach Abs. 1 konkretisieren sich insbesondere in Folgendem:

- a) Übernahme der Mitverantwortung für eine lebendige Liturgie in der die Verbindung zu den Lebenserfahrungen und -themen der Menschen gelingen kann;

- b) Erarbeitung bzw. Anpassung von Konzepten für die Sakramentenkatechese mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- c) Wahrnehmen der wirtschaftlichen und sozialen Nöte und Sorgen der Menschen und entsprechende Ausrichtung des karitativen Dienstes der Pfarrei,
- d) Wahrnehmen des Lebensraums Schule und Suche nach geeigneten Formen der Kooperation;
- e) Entwickeln eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei;
- f) Wecken und Wachhalten von Verantwortung für weltkirchliche Anliegen sowie Nutzbar machen weltkirchlicher Lernerfahrungen für die eigene Seelsorge;
- g) Pflege und Vertiefen der ökumenischen Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen;
- h) Fördern des interreligiösen Dialogs und der Kooperation zwischen den Religionen;
- i) Vertreten der Anliegen der Menschen in der Öffentlichkeit;
- j) lokales und weltweites Fördern der Verwirklichung von Frieden, Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung.

### 3. Der Pfarreirat ist weiter zuständig für:

- a) die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- und Stellenplans mit dem Recht der Erörterung;
- b) die Wahl der Vertreter der Pfarrei für die pastoralen Gremien der mittleren Ebene.

### 4. Der Pfarreirat stellt unter Bezug auf den lokalen Pastoralplan den Bedarf an finanziellen Mitteln im Bereich der Pastoral fest und meldet diesen beim Kirchenvorstand an. Seine Entscheidung über die Verwendung von Erlösen aus von ihm durchgeführten Festen und Aktionen kann vom Kirchenvorstand/Kirchenausschuss nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

### 5. Der Pfarreirat entscheidet über die Einrichtung von Sachausschüssen, Projektgruppen und Gemeindeausschüssen (§ 11) und regelt die jeweilige Mitgliedschaft. Werden Gemeindeausschüsse gebildet, so bleibt der Pfarreirat in jedem Fall für alle übergeordneten Aufgaben in der Pfarrei unmittelbar zuständig und übernimmt die Vernetzung der Gemeinden und ihrer Gemeindeausschüsse.

### 6. Dem Pfarreirat ist vor der Besetzung der Pfarrstelle Gelegenheit zu geben, den Bischof über

die Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariates über die örtlichen Gegebenheiten und den lokalen Pastoralplan zu unterrichten und zum Besetzungsvorschlag des Bischofs Stellung zu nehmen.

#### § 3 Mitglieder des Pfarreirates

1. Dem Pfarreirat gehören an als stimmberechtigte Mitglieder:
  - a) der leitende Pfarrer,
  - b) je nach Größe der Pfarrei bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrei gewählte Mitglieder. Das sind in Pfarreien mit
    - bis zu 8.000 Mitgliedern 8 – 12 Personen
    - 8.000 – 16.000 Mitgliedern 10 – 14 Personen
    - über 16.000 Mitgliedern 12 – 16 Personen.
 Die Anzahl der Mitglieder legt der Pfarreirat fest und teilt sie dem Wahlausschuss mit.
  - c) als weitere amtliche Mitglieder je ein Vertreter
    - der Priester des Seelsorgeteams, sofern ein Kaplan hierzu gehört, dieser,
    - der Diakone sowie
    - der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten.
 Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der leitende Pfarrer im Benehmen mit dem Seelsorgeteam.
  - d) bis zu vier vom leitenden Pfarrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern nach b) und c) berufene Mitglieder, die den persönlichen Anforderungen des § 4 genügen müssen.
2. Dem Pfarreirat gehören an als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht je ein Vertreter/eine Vertreterin
  - des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses,
  - der hauptamtlichen Kirchenangestellten der Pfarrei
  - ein Vertreter der in der Pfarrei tätigen Orden, Ordensgemeinschaften oder Säkularinstitute
  - und, wo vorhanden, eine Vertreterin/ein Vertreter einer in der Pfarrei ansässigen muttersprachlichen Gemeinde
3. Die Mitglieder gem. Abs. 1 b) müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Pfarreirates ausmachen.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Mitglieder durch Beschluss des Pfarreirates erweitert oder vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung der Bischöflichen Behörde.

#### § 4 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben.
2. Wählbar ist jeder Katholik, der in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen ist.
3. Es können auch außerhalb der Pfarrei wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Pfarrei aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist nicht zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.

#### § 5 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarreirates.
2. Ist in Pfarreien während der allgemeinen Amtszeit der Pfarreiräte im Bistum wegen der Zusammenlegung von Kirchengemeinden ein Übergangsgremium als Pfarreirat gewählt worden, so endet dessen Amtszeit spätestens gleichzeitig mit der der übrigen Pfarreiräte im Bistum.
3. Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet, wenn die Wählbarkeit entfällt (§ 4 Abs. 2), ein Mitglied den Rücktritt gegenüber dem leitenden Pfarrer oder dem Vorstand erklärt oder ausgeschlossen wird.
4. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarreirat ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren erfolgt auf Antrag des Pfarreirates oder des leitenden Pfarrers an die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14), die die Beteiligten zu hören hat. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Bischof.
5. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus, so rückt bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarreirat nach. Scheidet ein Jugendlicher (16 – 25 J.) während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus und rückt kein Jugendlicher für ihn nach, so beruft der Pfarreirat zusätzlich zum Nachrücker einen Jugendlichen.
6. Scheidet ein Mitglied gem. § 3 Abs. 1 d) aus, kann der leitende Pfarrer im Einvernehmen mit

dem Pfarreirat für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.

#### § 6 Konstituierung

1. Spätestens 3 Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des Pfarreirates statt. Dazu lädt der leitende Pfarrer die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 (1) b) und c) ein und stimmt mit ihnen die Berufung der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 d) ab.
2. Innerhalb weiterer 3 Wochen findet die zweite Sitzung des Pfarreirates statt, in der auch der Vorstand zu wählen ist. Spätestens in dieser Sitzung wird auch der/die Vertreter/in für den Kirchenvorstand gewählt/bestimmt (s. § 13).
3. Die Sitzungen des Pfarreirates leitet der leitende Pfarrer bis zur Übernahme des Amtes durch den gewählten Vorsitzenden/die gewählte Vorsitzende.

#### § 7 Vorstand

1. Der Pfarreirat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der leitende Pfarrer kraft Amtes und 2 oder 4 zu wählende Mitglieder angehören. Der/die Vorsitzende wird aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes vom Pfarreirat gewählt. Der Vorstand regelt die Stellvertretung.
2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor. Der /die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarreirates im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
3. Ein vom Vorstand entsandtes Mitglied desselben hat das Recht, an dienstlichen Besprechungen der Hauptamtlichen in der Pfarrei teilzunehmen, sofern dort grundlegende pastorale Fragen bearbeitet werden.
4. Der Vorstand vertritt den Pfarreirat in der Öffentlichkeit.

#### § 8 Sitzungen

1. Der Pfarreirat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
2. Die Sitzungen des Pfarreirates sind in der Regel öffentlich. Bei besonderen Anliegen sollen Vertreter von Verbänden oder betroffenen Pfarreieinrichtungen zu den Pfarreiratssitzungen eingeladen werden.

3. Nicht öffentlich sind zu behandeln:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind. Die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit trifft der Vorstand abschließend.

4. Darüber hinaus kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersches Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.
6. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten sowie die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse haben, soweit sie nicht Mitglied des Pfarreirates sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarreirates teilzunehmen und sich zur Sache zu äußern.
7. Über die Sitzungen des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarreirates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

#### § 9 Beschlussfassung

1. Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
3. Erklärt der leitende Pfarrer förmlich aufgrund seiner pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass ein Beschluss die Ausübung der Grundaufgaben in der Liturgie, Verkündigung oder Diakonie einschränkt, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende Wirkung. Die anstehende Frage ist im Pfarreirat innerhalb von 6 Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, ist die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14) anzurufen. Einigt man sich dabei nicht, entscheidet der Bischof.
4. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des leitenden Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, ist die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14)

anzurufen. Kommt eine Einigung dort nicht zustande, entscheidet der Bischof. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

#### § 10 Sachausschüsse und Projektgruppen

1. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarreirates bedürfen, bildet der Pfarreirat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche.
  - a) In die Sachausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Beauftragten sollen dem Pfarreirat angehören.
  - b) Die Sachausschüsse haben die Aufgaben, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarreirat, Einrichtungen der Pfarrei und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarreirat durchzuführen. Öffentliche Aussagen und Stellungnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.
2. Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen eingerichtet werden.

#### § 11 Gemeindeausschuss

1. Werden größere Pfarreien als eine Gemeinschaft von Gemeinden gestaltet, werden zur Wahrnehmung örtlicher Belange vom Pfarreirat für vorher bestimmte räumlich abgegrenzte Teile der Pfarrei Gemeindeausschüsse eingerichtet.
2. Die Aufgaben eines Gemeindeausschusses sind:
  - a) Ansprechpartner für Gruppen und Einzelpersonen „vor Ort“
  - b) Schaffung eines „Netzwerkes“ mit Einrichtungen, etc.
  - c) Gewinnung des Überblicks über den „Sozial- und Lebensraum“
  - d) Planung von Aktionen und Veranstaltungen
  - e) Repräsentation bei Anlässen der Gemeinde.
3. Einem Gemeindeausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Dieses gewährleistet den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Pfarreirat und Gemeindeausschuss.

4. Es können auch alle gewählten und berufenen Pfarreiratsmitglieder der jeweiligen Gemeinde in einen Gemeindeausschuss berufen werden.
5. Der leitende Pfarrer kann Mitglied des Gemeindeausschusses sein oder eine andere Person aus dem Seelsorgeteam entsenden.
6. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.
7. Der Pfarreirat entscheidet über das Verfahren zur Besetzung der Gemeindeausschüsse. Näheres regelt eine entsprechende Ordnung.

#### § 12 Pfarrkonvent und Pfarrversammlung

1. Der Pfarreirat lädt einmal im Jahr die Mitglieder des Pastoralteams, der Sachausschüsse, der Projektgruppen, des Kirchenvorstandes und der Gemeindeausschüsse sowie die Vertretungen der Orte kirchlichen Lebens und Glaubens zu einem Pfarrkonvent ein. Dazu gehören auch die Vertretungen kirchlich anerkannter Gruppierungen, Verbände, Institutionen und Träger. Die Veranstaltung ist öffentlich.

Aufgabe des Konventes ist es:

- a) die Vielfalt kirchlichen Lebens in der Pfarrei erlebbar und erfahrbar zu machen,
- b) zu reflektieren und darzustellen, ob und wie kirchliches Leben in den Lebenswelten der Menschen gestaltet wird,
- c) die Konzeption und Ausgestaltung der pastoralen, politischen und sozialen Arbeit des Pfarreirates kritisch zu begleiten und Anregungen zur Weiterentwicklung der Arbeit zu geben,
- d) bei der Umsetzung des lokalen Pastoralplanes mitzuwirken.
2. Der Pfarreirat kann jährlich alle Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen.

#### § 13 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss

1. Der Pfarreirat entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses. Es ist berechtigt und auf Verlangen des Pfarreirates verpflichtet, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht im Pfarreirat zu berichten.
2. Beschlüsse des Pfarreirates, deren Durchführung finanzielle Aufwendungen der Pfarrei erfordern, leitet dieser mit der Bitte um baldige

Entscheidung dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu. Sie werden mit der Mittelbereitsstellung wirksam.

3. Der Pfarreirat lädt in der Regel einmal im Jahr den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Hierbei legt er insbesondere die pastoralen Schwerpunkte dar und berichtet über den Stand der Erstellung bzw. Realisierung des lokalen Pastoralplanes.
4. Der Pfarreirat versieht die Genehmigungsvorlage des Haushaltes durch den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat mit seiner Stellungnahme.

#### § 14 Schiedsstelle

Die in §§ 5 und 9 genannte Schiedsstelle liegt beim Diözesanrat im Bistum Münster.

#### § 15 Übergangsregelung

Der Bischof kann in begründeten Fällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine, abweichende Wahlverfahren oder auch eine von den allgemeinen Regeln abweichende Amtsperiode festlegen.

#### § 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung ist verbindlich für alle Pfarreiräte im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2013 bis 2017 in Kraft und ist erstmals zu der am 9./10. November 2013 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Pfarrgemeinderäte vom 01. März 2001 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2001, Art. 75) sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt Münster veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise oder Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2013 / 2017 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2016 über die weitere Geltung dieser Satzung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Satzung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 1. Februar 2013

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Art. 32 **Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Münster**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Wahlgrundsätze

1. Die Mitglieder der Pfarreiräte gem. § 3 Abs. 1 b) der Satzung für die Pfarreiräte (PR-Satzung) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jedes Mitglied einer Pfarrei kann nur einmal wählen. Dies gilt insbesondere auch bei Bildung von Wahlbereichen (§ 4) oder Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrei (§ 7).

#### § 2 Wahltermin

1. Die Wahlen der Pfarreiräte finden regelmäßig alle vier Jahre statt, soweit nicht der Bischof in begründeten Fällen eine andere Amtsperiode festlegt.
2. Der Wahlausschuss bestimmt das oder die Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.

#### § 3 Zahl der Mitglieder

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung.

#### § 4 Bildung von Wahlbezirken

1. Eine Pfarrei kann – anstelle der einheitlichen Wahl für das gesamte Gebiet der Pfarrei – eine Wahl nach Wahlbezirken vornehmen, wenn dies aus pastoralen oder räumlichen Gründen angezeigt ist. Darüber entscheidet der Pfarreirat. Wird die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden gebildet, so werden Wahlbezirke übereinstimmend mit den jeweiligen Gemeindegebieten festgelegt. Ansonsten findet die einheitliche Wahl für das gesamte Gebiet der Pfarrei statt. Die Entscheidung für die Wahl nach Wahlbezirken muss spätestens drei Monate vor der Wahl getroffen werden.
2. Entscheidet sich eine Pfarrei, nach Wahlbezirken zu wählen, so sind die Bischöfliche Behörde und der Wahlausschuss unverzüglich zu informieren.
3. Werden Wahlbezirke gebildet, so ist jeder Wahlberechtigte in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in dem er ansässig ist oder gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 PR-Satzung aktiv ist.

#### § 5 Wahlverfahren bei einheitlichen Wahlen und Wahlen in Wahlbezirken

1. Wird einheitlich für die gesamte Pfarrei gewählt, so wird eine einheitliche Kandidatenliste aufgestellt.

2. Wird in Wahlbezirken gewählt, so muss der Pfarreirat gleichzeitig mit der Entscheidung für die Wahl in Wahlbezirken festlegen, ob die Wahl als paritätische Wahl (nachfolgend 3.) oder als proportionale Wahl (nachfolgend 4.) durchgeführt werden soll und dies unverzüglich dem Wahlausschuss und der Bischöflichen Behörde mitteilen.
3. Im Fall der paritätischen Wahl wird aus jedem Wahlbezirk die gleiche Zahl zu wählender Mitglieder gewählt, mithin die Zahl der Sitze nach § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung auf die Wahlbezirke verteilt; sofern eine gleichmäßige Aufteilung nicht möglich ist, werden überhängende Sitze in absteigender Reihenfolge nach der Größe der Wahlbezirke (gerechnet nach Zahl der jeweils dort Ansässigen) auf diese verteilt.
4. Im Fall der proportionalen Wahl nach Wahlbezirken wird die Zahl der nach § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung zu wählenden Mitglieder nach der Zahl der in dem jeweiligen Wahlbezirk ansässigen Gemeindemitglieder auf die jeweiligen Wahlbezirke aufgeteilt; die Verteilung erfolgt nach dem d'Hondt-Verfahren.
5. Die Ermittlung der Zahl für die einzelnen Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder (Abs. 3 bzw. 4) erfolgt durch den Wahlausschuss.
6. Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuss ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidaten/innen erstellt, auch wenn nach Wahlbezirken gewählt wird. In letzterem Fall werden die Kandidaten/innen nach entsprechend gekennzeichneten Wahlbezirken getrennt aufgeführt.
7. Die Wahlberechtigten einer Pfarrei haben gleiches Stimmrecht; jeder kann maximal soviel Stimmen abgeben und auf die Kandidaten auf dem Wahlzettel verteilen, wie nach § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung Mitglieder zu wählen sind. Keinem Kandidaten darf mehr als eine Stimme gegeben werden.
8. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen; sofern nach Wahlbezirken gewählt wird, sind aus den jeweiligen Wahlbezirken entsprechend der dort zu wählenden Zahl der Mitglieder die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen gewählt.

#### § 6 Aktives und passives Wahlrecht

Die aktive und passive Wahlberechtigung ergeben sich aus § 4 der PR-Satzung.

#### § 7 Wahlrecht in einer anderen Pfarrei

1. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrei ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der PR-Satzung auf Antrag möglich.
2. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist an den Wahlausschuss der Wahlpfarrei zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
3. Wird dem Antrag zugestimmt, sind sowohl der Antragsteller als auch dessen Wohnsitzpfarrei unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Wahlausschuss der Wahlpfarrei teilt der Wohnsitzpfarrei die erfolgte Eintragung in die Wählerliste mit und bittet um Streichung des Namens aus der Wählerliste der Wohnsitzpfarrei.
4. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

#### II. Wahlvorbereitung

##### § 8 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarreirat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
2. Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) der leitende Pfarrer oder ein von ihm benannter Vertreter und
  - b) sechs vom bisherigen Pfarreirat zu wählende Mitglieder.
3. Wo kein Pfarreirat besteht, beruft der leitende Pfarrer sechs wahlberechtigte Pfarreimitglieder in den Wahlausschuss.
4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

##### § 9 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

1. Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates aufzustellen (Wahlvorschlag, § 10),
2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 11),
3. den endgültigen Wahlvorschlag bekannt zu geben (§ 11),
4. Wahllokale und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 2 Abs. 2),
5. die Stimmzettel zu erstellen (§ 5 Abs. 6)
6. das Wählerverzeichnis, ggf. getrennt nach Wahlbereichen, zu erstellen;
7. den Wahlvorstand zu bestellen (§ 12),

8. das Ergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§ 16) sowie bei Wahlen nach Wahlbezirken über die den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnende Zahl der Sitze im Pfarreirat (§ 5 Abs. 5) und über Anträge nach § 7 Abs. 2 zu entscheiden.

#### § 10 Wahlvorschläge

1. Die vom Wahlausschuss aufzustellende Vorschlagsliste soll wenigstens ein Viertel mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Die Liste muss jedoch mindestens zwei Kandidaten mehr enthalten, als zu wählen sind, bei Wahlen nach Wahlbezirken je Wahlbezirk mindestens einen Kandidaten mehr als zu wählen ist.  
Der Wahlausschuss kann zur Vorbereitung seines Wahlvorschlages zu einer Pfarrversammlung einladen.
2. Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten – ggf. getrennt nach Wahlbezirken – in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen.
3. Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrei bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht offen zu legen. Er ist außerdem der Pfarrei in sonstiger geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
4. Gleichzeitig ist die Pfarrei darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlages weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können; der Vorschlag des Wahlausschusses wird um diese ergänzt.
5. Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarreirat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zwölf Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

#### § 11 Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag (ggf. getrennt nach Wahlbezirken) in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und in den Gottesdiensten am Sonntag vor der Wahl und in sonstiger Weise (z. B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekannt zu geben.

### III. Wahldurchführung

#### § 12 Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand mit drei, fünf oder sieben Mitgliedern zu bestellen. Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

#### § 13 Wahlhandlung

1. Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
2. Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.
3. Niemand darf der Zutritt zum Wahlraum während des für die Wahl festgelegten Zeitrahmens und die Beobachtung des Ablaufs verboten werden, sofern dadurch die Wahlhandlung nicht gestört wird. Dies gilt auch nach Schluss der Wahl bis zum Ende der Stimmenauszählung und der Verkündung des Wahlergebnisses mit Eintragung in die Niederschrift und deren abschließender Unterzeichnung.

#### § 14 Briefwahl

1. Briefwahl ist auf Antrag möglich. Zu ihrer Ausübung erhält der Wähler einen Briefwahlschein.
2. Die Briefwahl kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss (Postanschrift des Pfarrbüros) beantragt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
4. Der Wähler hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlos-

senen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

#### § 15 Stimmabgabe in Filialwahllokalen

1. Bei der Wahl in Wahlbereichen oder in Pfarreien mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche gleichzeitig auch die Wahl in Wahlräumen in den Wahlbereichen oder an den Filialkirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrei wählen kann. Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und seiner Hauptwohnung einzutragen ist.
2. Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. Vor der Stimmabgabe ist der Briefwahlumschlag mit vollständigem Namen und der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.
3. Nach Ende der Wahl werden Wahlbriefe und Wahlliste unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.
4. Die in Filialwahllokalen abgegebenen Briefumschläge werden mit den Eintragungen in der Wahlliste und dem Wählerverzeichnis verglichen. Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche gegeben.

#### IV. Abschluss der Wahl

##### § 16 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
  - a) er unterschrieben oder anderweitig kenntlich gemacht ist,
  - b) gewählte Kandidaten nicht eindeutig bzw. ausreichend kenntlich gemacht sind,

- c) auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren,
- d) einzelne Kandidaten/innen mehrfach angekreuzt sind,
- e) neben der Kennzeichnung des/der gewählten Kandidaten/innen weitere Zusätze angebracht wurden oder
- f) mehr als ein Stimmzettel in einem Umschlag enthalten ist.

3. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand. Für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe der Entscheidung kurz anzugeben.
4. Das Ergebnis der vorläufigen Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

#### § 17 Wahlprüfung

1. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
2. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist das Wahlergebnis in sonstiger geeigneter Form, z. B. durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
3. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Die Anfechtung kann nur auf Mängel gestützt werden, die in der Person einer oder eines Gewählten liegen. Die Anfechtung kann nur gestützt werden auf Nichteinhaltung der Maßgaben gemäß § 4 der Satzung bei Gewählten oder auf Verfahrensmängel, die für den Ausgang der Wahl erheblich sein können.  
Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

#### V. Schlussbestimmungen

##### § 18 Bekanntgabe

1. Die Namen aller Mitglieder des Pfarreirates sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind vom leitenden Pfarrer bis spätestens 6 Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrei bekannt zu geben.

2. Der Vorsitzende sendet unverzüglich, jedenfalls binnen von 14 Tagen nach der Wahl, den Wahlbericht über den Diözesanrat an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat.
3. Der/die Vorsitzende teilt innerhalb von 8 Wochen nach der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münsterschen Offizialat über den Diözesanrat die Zusammensetzung des Pfarreirates (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder, des Vorstandes und der/des Vorsitzenden) mit.

#### § 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Wahlordnung ist verbindlich für alle Pfarreiräte im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2013 bis 2017 in Kraft und ist erstmals zu der am 9./10. November 2013 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte vom 01. März 2001 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2001, Art. 75) sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt Münster veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise oder Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2013 / 2017 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2016 über die weitere Geltung dieser Wahlordnung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Wahlordnung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 1. Februar 2013

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

#### Art. 33 Ordnung für Gemeindeausschüsse

Werden größere Pfarreien als eine Gemeinschaft von Gemeinden gestaltet, werden zur Wahrnehmung örtlicher Belange vom Pfarreirat für vorher bestimmte räumlich abgegrenzte Teile der Pfarrei Gemeindeausschüsse eingerichtet.

Sie haben die Aufgabe, kirchliches Leben im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Pfarrei zu entwickeln und zu organisieren. Gemeindeausschüsse sind Bestandteile des gemeinsamen Handelns des Pfarreirates. Beschlüsse des Pfarreirates sind für Gemeindeausschüsse bindend. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.

#### § 1 Zentrale Aufgaben

Die zentralen Aufgaben für den Gemeindeausschuss sind:

- Ansprechpartner für Gruppen und Einzelpersonen „vor Ort“
- Schaffung eines „Netzwerkes“ von Einrichtungen etc.
- Gewinnung des Überblicks über den „Sozial- und Lebensraum“
- Planung von Aktionen und Veranstaltungen
- Repräsentation bei Anlässen der Gemeinde

#### § 2 Mitglieder

Der Pfarreirat entscheidet über das Verfahren zur Besetzung der Gemeindeausschüsse (§ 3).

1. Einem Gemeindeausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Dieses gewährleistet den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Pfarreirat und Gemeindeausschuss.
2. Es können auch alle gewählten und berufenen Pfarreiratsmitglieder der jeweiligen Gemeinde in einen Gemeindeausschuss berufen werden.
3. Der leitende Pfarrer kann Mitglied des Gemeindeausschusses sein oder eine andere Person aus dem Seelsorgeteam entsenden.

#### § 3 Verfahren zur Besetzung des Gemeindeausschusses

Zur Besetzung des Gemeindeausschusses bestehen die im Folgende unter Ziffer 1 – 3 aufgeführten Möglichkeiten, aus denen der Pfarreirat sich rechtzeitig vor der Pfarreiratswahl für eine entscheidet. Diese Entscheidung gilt auf dem Gebiet einer Pfarrei verbindlich für alle zu bildenden Gemeindeausschüsse.

##### 1. Berufung

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden vom Pfarreirat analog zum Verfahren für die Besetzung von Sachausschüssen berufen (vgl. § 10 der Pfarreiratssatzung).

##### 2. Wahl auf einer Gemeindeversammlung

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf einer Gemeindeversammlung geheim gewählt, sofern sich die Versammlung nicht auf eine andere Form verständigt. Der Pfarreirat beruft dazu einen Wahlausschuss für die Wahl des Gemeindeausschusses, der ein angemessenes Wahlverfahren erarbeitet und die Wahl durchführt.

## 3. Wahl analog der Pfarreiratwahl

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gemeinde zur selben Zeit und unter denselben Bedingungen wie der Pfarreirat gewählt. Die geltende Wahlordnung für Pfarreiräte findet entsprechend Anwendung. Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss für die Pfarreiratswahl.

## § 4 Konstituierung, Leitung und Arbeitsweise

1. Spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Pfarreirates findet auf Einladung des nach § 2.1 geborenen Mitglieds die konstituierende Sitzung des Gemeindeausschusses statt.
2. Der Gemeindeausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Die Leitung steht dem Gemeindeausschuss vor, vertritt ihn in der lokalen Öffentlichkeit und trägt für die Anbindung an den Pfarreirat Sorge.
3. Für Arbeitsweise und Beschlussfassung des Gemeindeausschusses gelten § 8 und § 9 der Satzung für die Pfarreiräte. Gibt sich der Gemeindeausschuss eine eigene Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Pfarreirates.

## § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnung für Gemeindeausschüsse ist verbindlich für alle Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2013 bis 2017 in Kraft und ist erstmals zu der am 9./10. November 2013 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2013/2017 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2016 über die weitere Geltung dieser Ordnung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Ordnung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 1. Februar 2013

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 34 **Termin der  
Pfarrgemeinderatswahlen 2013**

Im Jahr 2013 finden in Nordrhein-Westfalen in allen (Erz-)Bistümern die nächsten Pfarrgemeinderatswahlen statt.

Für beide Wahlen wird als einheitlicher Wahltermin

Samstag/Sonntag, der 9./10. November 2013 festgesetzt.

Grundlage ist die Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 1. Februar 2013.

Münster, den 1. Februar 2013

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 35 **Einladung zum Eucharistischen  
Kongress in Köln vom 5. bis 9. Juni 2013**

Liebe Schwestern, liebe Brüder!

„Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens“ (Joh 6,68), sagt Petrus zu Jesus. Und in der Tat, zu ihm gibt es keine Alternative.

Darum wollen wir als katholische Christen aus ganz Deutschland beim Eucharistischen Kongress in Köln vom 5. bis 9. Juni 2013 zu ihm gehen. Dabei möchten wir nicht so sehr über ihn reden, sondern vor allem mit ihm sprechen. „Kongress“ meint hier nicht eine landesweite Fachtagung, sondern eine deutschlandweite Begegnung mit dem eucharistischen Herrn und untereinander.

Wir stehen in einer ähnlichen Situation wie damals der Jüngerkreis Jesu, der von einer großen Ratlosigkeit erfüllt war. Viele gingen daraufhin nicht mehr mit. Und als Jesus ihnen die Frage stellte: „Wollt auch ihr weggehen?“ (Joh 6,67), antwortete Petrus: „Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens“.

Diese Worte des Petrus machen wir beim Eucharistischen Kongress zu unseren eigenen. Sie möchten uns in Bewegung setzen, damit wir beim Kongress zusammenkommen, um dabei dem im Sakrament gegenwärtigen Herrn zu begegnen. In Glaubenszeugnis und Katechese, in eucharistischer Feier und Anbetung sowie mittels eines thematischen Rahmen- und Kulturprogramms möchten wir uns der Mitte unseres Glaubens neu vergewissern und uns von Christus in der Eucharistie für unseren Weg stärken lassen.

Wir wünschen uns sehr, dass Gläubige aus jeder Pfarrgemeinde unserer deutschen Diözesen an diesem Kongress teilnehmen, und laden herzlich dazu ein.

Bitte berücksichtigen Sie dieses geistliche Ereignis in unserem Land bereits jetzt in Ihrer Jahresplanung 2013. Im Internet unter [www.eucharistie2013.de](http://www.eucharistie2013.de) sowie über die diözesanen Medien werden Sie über die aktuellen Vorbereitungen informiert.

Unabdingbar für ein gutes Gelingen des Eucharistischen Kongresses wird neben einer soliden inhaltlichen und organisatorischen Planung die Vorbereitung durch das Gebet sein.

Wir bitten Sie sehr herzlich um Ihr persönliches Gebet! Auch in den Fürbitten sollte der Eucharistische Kongress immer wieder Erwähnung finden.

„Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte ewigen Lebens!“

Gehen wir bereits jetzt zum Herrn und legen den Kongress, dieses Fest des Glaubens, in seine Hände.

Fulda, den 27. September 2012

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Wir erinnern an die Unterlagen (Plakate, Flyer mit dem ausführlichen Programm, Gebetsbildchen), die Ihnen mit einem Begleitbrief der Hauptabteilung Seelsorge am 10. Oktober 2012 zugeschickt wurden. Weitere Informationen erhalten Sie über [www.eucharistie2013.de](http://www.eucharistie2013.de). Materialien können über das Projektbüro des Eucharistischen Kongresses, Roncalliplatz 2, 50667 Köln bezogen werden. Zur inhaltlichen Vorbereitung und zum Gespräch über die Eucharistie empfehlen wir auch die Broschüre „Eucharistie“, die Ihnen im Juni 2012 zugeschickt wurde und weiterhin kostenlos bestellt werden kann über: Bischöfliches Generalvikariat, Materialdienst der Hauptabteilung Seelsorge, Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster.

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 36 **Wahlverschiebung bei Zusammenführung von Kirchengemeinden**

Termin für die Wahl der Pfarreiräte

Als Wahltermin für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Münster ist der 09./10. November 2013 bestimmt.

Für den Fall, dass Pfarreien nach dem 01. September 2013 fusionieren oder eine Seelsorgeeinheit bilden, gilt folgende Regelung:

#### Wahlverschiebung bei Zusammenführung

Wenn Pfarreien bis zum 31.12.2014 fusionieren, kann die Amtszeit der jetzigen Pfarrgemeinderäte auf Antrag beim Generalvikar verlängert und nach der Fusion der Pfarreirat gewählt werden. Ein neuer Wahltermin muss in diesem Fall ebenfalls beim Generalvikar beantragt werden. Er muss so liegen, dass der Wahlausschuss spätestens 3 Monate nach der Fusion einberufen wird.

AZ: 100/1

### Art. 37 **Regelung für Übergangsgremien**

Findet die Zusammenführung nach dem 31.12.2014 statt, ist der Wahltermin 09./10. November 2013 einzuhalten und nach der Zusammenführung für den Rest der regulären Amtszeit ein Übergangsgremium zu bilden. Dieses nimmt bis zur Wahl alle Rechte und Pflichten eines Pfarreirates wahr.

Die Mitglieder des Übergangsgremiums sind aus den bisherigen Pfarrgemeinderäten zu bestimmen.

Die Vertretung der einzelnen ehemaligen Pfarreien geschieht in der Regel paritätisch.

Die Größe des Übergangsgremiums soll sich an der Größe des zukünftig zu wählenden Pfarreirates orientieren.

AZ: 100/1

### Art. 38 **Monstranz vom Internationalen Eucharistischen Kongress in München kommt ins Bistum Münster**

Zur Vorbereitung auf den Nationalen Eucharistischen Kongress in Köln befindet sich seit dem Beginn des Kirchenjahres am 1. Advent 2012 die so genannte „Münchner Monstranz“ auf einer Reise durch die deutschen Bistümer. Es handelt sich um die Monstranz, die für den Eucharistischen Weltkongress in München im Jahr 1960 von dem Goldschmied August Hartle gefertigt wurde. Dem Bistum Münster steht diese Monstranz vom 7. – 12. April 2013 zur Verfügung. In dieser Woche sind die Gläubigen im Dom und an den Folgetagen an weiteren geistlichen Orten des Bistums zur Eucharistischen Anbetung eingeladen.

Innerhalb des Bistums Münster wird die Eucharistie in der „Münchner Monstranz“ an folgenden Orten zur Anbetung ausgesetzt: 7. April im Dom zu

Münster, 8. April in der St.-Servatii-Kirche in Münster, 9./10. April in der Sakramentskapelle am Kapellenplatz im Wallfahrtsort Kevelaer, 11. April in der Wallfahrtskirche in Bethen, 12. April vormittags in Jever, St. Marien, nachmittags und abends in Wilhelmshaven, St. Willehad.

Zum 3. Ostersonntag wird die Monstranz an das Erzbistum Paderborn weitergegeben.

HA: 200

#### Art. 39 **Hinweise zur Durchführung der Misereor-Aktion 2013**

„Wir haben den Hunger satt!“

Mit diesem Leitwort der 55. Fastenaktion will das katholische Hilfswerk Misereor auf den Skandal des Hungers aufmerksam machen – etwa 900 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika leiden Hunger, sind mangel- oder unterernährt. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet und Engagement sowie unserer materiellen Unterstützung den Hunger aktiv zu bekämpfen und Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen zu schaffen.

#### Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 55. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (17.02.2013) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakob in Aachen einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

#### Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Auf dem Misereor-Aktionsplakat ist Fassouma Mamane zu sehen, die in dem kleinen Dorf Bazaga im Süden des Nigers lebt. Hier kämpfen Tag für Tag die Menschen um ausreichend Nahrung für das Überleben der Familien – sie haben den Hunger satt! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Vor-

schläge für Spätschichten in den Gemeinden runden das Angebot ab. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.

- Das neue Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Eji Stih setzt in vier ausdrucksstarken Szenen die biblischen Texte zur Brotvermehrung, zum reichen Mann und dem armen Lazarus, vom letzten Abendmahl und von Jesu Vision der Fülle des Lebens um. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.
- Das Motiv des Tisches greift auch die Aktion „Tafeln der Welt“ auf, zu der Misereor die Gemeinden einlädt. Tisch-Installationen in Kirchen und an öffentlichen Orten sollen veranschaulichen, wie unterschiedlich die Tische der Menschen weltweit gedeckt sind.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (17.03.2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenskalender 2013 ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Kinder in Bangladesch sind die Akteure der Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen und ein Singspiel: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! es reicht. für alle“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de)
- Am Freitag, den 15.03.2013 ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).
- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013)

Am 4. Fastensonntag (09./10.03.2013) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deut-

schen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die

Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegasse überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241/442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241/ 47986100, Fax: 0241/47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

#### Art. 40 **Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2012 bis zum 31.12.2012**

Für die Heizkostenbeiträge gemäß Anlage 7 zur „Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster“ vom 15. November 1993 (Kirchl. Amtsblatt 1993 Nr. 24 Art. 234 und Nr. 9 Art. 100), zuletzt geändert mit Verordnung vom 25. September 2003 (Kirchl. Amtsblatt 2003 Art. 229),

„Dienstwohnungsordnung für Priester“, § 8 Nr. 3, und

Abschnitt I Nr. 4.3 a) der Verordnung „Feststellung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnungsnebenkosten für Priester“ vom 17. April 2001 (Kirchl. Amts-

blatt 2001 Art. 128) werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostenätze bekannt gegeben.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster vom 22.11.1991 gelten diese Kostenätze für den Abrechnungszeitraum „01.01.2012 bis zum 31.12.2012“.

Energieträger	€ je m <sup>2</sup> Wohnfläche - jährlich -
Fossile Brennstoffe	
§26 Abs. 1 Satz 2DWW	11,05 €
Fernheizung	13,20 €

AZ: 612

11.1.13

#### Art. 41 **Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin**

Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Regelung Geringfügig Beschäftigter, ist die Regelung zur Bezuschussung der Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen ab 01.01.2013 zu ändern. Für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 01.01.2013 neu begründet werden gilt die Regelung, dass ein Zuschuss nur gezahlt wird, wenn die Gesamtvergütung mehr als 450,00 € beträgt.

Die Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung

1. Als Gesamtvergütung muss der Priester mindestens eine monatliche Bruttovergütung (Bar- und Sachbezüge) in Höhe von mehr als 450,00 € zahlen. Es wird empfohlen, einen Mindeststundensatz in Anlehnung an die Entgeltgruppe 01 Stufe 4 KAVO (9,33 €, Stand Januar 2013) zu zahlen.

Die Ziffer 5 zweiter Halbsatz erhält folgende neue Fassung:

Für Bruttopersonalkosten

- a) von mehr als 450,00 € und weniger als 770,00 € wird ein Zuschuss in Höhe des Prozentsatzes auf der Basis folgender Berechnung gewährt

$$\frac{\text{Bruttopersonalkosten (auf volle 10 € gerundet)} - 410 \text{ €}}{5} + 10 = \text{Prozentsatz}$$

- b) zwischen 770,00 € bis einschl. 1.800,00 € wird ein Zuschuss in Höhe von 84 % gezahlt
- c) über 1.800,00 € wird zum übersteigenden Betrag kein Zuschuss gezahlt.

Die Änderungen treten ab 01.01.2013 in Kraft.  
Münster den 25.01.2013  
AZ: 612

Norbert Kleyboldt  
Generalvikar

Art. 42 **Kirchliche Statistik der Bistümer  
in der Bundesrepublik Deutschland  
– Erhebungsbogen für das Jahr 2012**

Der Erhebungsbogen für das Jahr 2012 ist von allen Pfarreien im nrw-Teil des Bistums Münster, die einen Internetzugang haben, online auszufüllen. Der Zugang steht Ihnen über das e-mip Programm zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Sie die Daten bis spätestens 28. Februar 2013 erfassen und freigeben.

Diejenigen Pfarreien, sowohl im oldenburgischen Teil als auch im nrw-Teil des Bistums Münster, die keine Möglichkeit zur Online-Nutzung haben, erhalten den Erhebungsbogen wie in den vergangenen Jahren auch zugesandt. Dieses Exemplar ist vollständig ausgefüllt bis spätestens 28. Februar 2013 zurück zu senden an:

(Nrw-Teil)  
Bischöfliches Generalvikariat  
Gruppe Meldewesen und Territoriale Ordnung - 143  
Spiegelturn 4  
48135 Münster

(Oldenburgischer-Teil)  
Bischöfliches Münstersches Offizialat  
Fachstelle Informationstechnologie und  
Meldewesen  
An der Christoph-Bernhard-Bastei 8  
49377 Vechta.

Bitte nehmen Sie eine Kopie des Erhebungsbogens zum Pfarrarchiv.

Nach Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz im März 2011 wurde festgelegt, dass die Statistikdaten des Vorjahres für alle Bistümer einheitlich im Zeitraum zwischen Ostern und Pfingsten eines Jahres bekannt gegeben werden. Eine Vorabveröffentlichung der Daten erfolgt somit nicht.

Die statistischen Ergebnisse werden anschließend im Intranet im Bereich Service – Statistik & Zahlen bekannt gegeben oder können beim Bischöfl. Meldewesen aufbereitet angefordert werden.

AZ: 143

Art. 43 **Zählung der sonntäglichen  
Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen. Erstmals werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen online beifügen.

AZ: 143

Art. 44 **Veröffentlichung freier Stellen  
für Priester und Pastoralreferentinnen/  
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: [koeppen@bistum-muenster.de](mailto:koeppen@bistum-muenster.de)
- Offizialratsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: [bwinter@bmo-vechta.de](mailto:bwinter@bmo-vechta.de)
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Pfarrer**

<b>Kreisdekanat Borken</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekanat Borken</b>	<b>Gescher</b> St. Pankratius und St. Marien (11.590)	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

**Stellen für Pastöre**

<b>Kreisdekanat Coesfeld</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekanat Dülmen</b>	<b>Seelsorgeeinheit</b> <b>Dülmen</b> St. Viktor (4.409) <b>Dülmen-Hausdülmen</b> St. Mauritius (1.904) <b>Dülmen-Karthaus</b> St. Jakobus (744) Leitender Pfarrer: Markus Trautmann	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

**Stellen für Priester**

<b>Bischöflich Münstersches Offizialat</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Kategoriale Seelsorge im Dekanat Oldenburg</b>	<b>Oldenburg</b> Forum St. Peter	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

**Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

<b>Kreisdekanat Wesel</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekanat Moers</b>	<b>Neukirchen-Vluyn</b> St. Quirinus (8.082) Leitender Pfarrer: Franz Anstett	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
<b>Kreisdekanat Recklinghausen</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekanat Recklinghausen</b>	<b>Recklinghausen</b> St. Marien	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
<b>Kategorial</b>		<b>Auskunft</b>
	<b>Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Münster</b> Geistliche Leiterin Stellenumfang: 50 %	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.1.13

**Art. 45 Personalveränderungen**

**B e e r m a n n**, Michael, Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christopherus und St. Johannes der Täufer und in der Schulseelsorge am Städtischen Willibrord-Gymnasium in Emmerich am Rhein, zum 1. Februar 2013 in der Kirchengemeinde Kleve St. Mariä Himmelfahrt und im Bereich der Schulseelsorge.

**E s c h e n l o h r**, Hans-Gerald, bis zum 31. Januar 2013 Pfarrer in Nordkirchen St. Mauritius, zum 1. Februar 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Recklinghausen St. Antonius und Recklinghausen St. Marien.

**K n o k e**, Raimund, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Marl St. Georg, zum 1. Februar 2013 Schulseelsorger für die Projektstelle der Schulseelsorge in der Stadt Herten.

**K n u f**, Christine, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Beelen St. Johannes Baptist, zum 1. Februar 2013 in der Pfarreiengemeinschaft Ascheberg St. Lambertus, Ascheberg-Davensberg St. Anna und Ascheberg-Herbern St. Benediktus.

**K o r d o w s k i**, Eva-Maria, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Marl-Drewer St. Josef, zum 1. Februar 2013 im Rahmen ihres Hauptamtes als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Marl-

Drewer St. Josef mit vier Stunden Religionsunterricht an der Kath. Hauptschule an der Wiesenstraße in Marl.

Schüttler, Marie-Theres, Krankenhauseelsorgerin mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl im Augustahospital und mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der Seelsorgeeinheit Isselburg St. Bartholomäus, Isselburg-Anholt St. Pankratius und Bocholt-Sudewick St. Michael, zum 1. Februar 2013 mit 100 % im Augustahospital.

Sonntag, Graciela, Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der Kirchengemeinde Datteln St. Amandus, zum 1. Februar 2013 Rundfunkbeauftragte des Bistums Münster für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl.

Stübbe, Wolfgang, bis zum 3. März 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Bocholt Liebfrauen, zum 24. März 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Recklinghausen Liebfrauen und Recklinghausen-Sudewick St. Johannes.

#### **Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

Boelens, P. Dr. Martin, CMM, Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Münster, beendet mit Ablauf des 31. Januar 2013 seinen Dienst im Bistum Münster.

Kalrickal, P. Jose Joseph, MST, Pastor in Bocholt St. Josef, beendet mit Ablauf des 30. April 2013 seinen Dienst im Bistum Münster.

AZ: HA 500 15.1.13

Art. 46

#### **Unsere Toten**

Ballweg, Brunhilde, Pastoralreferentin i. R. in Cloppenburg, geboren am 26. Februar 1920, 1963 bis 1981 Seelsorgehelferin im Offizialat Vechta, 1981 Eintritt in den Ruhestand, verstorben am 4. Januar 2013.

ten Winkel, Gesine, Pastoralreferentin i. R., geboren am 19. August 1925, langjährig im Bistum Hildesheim tätig, gestorben am 10. Januar 2013.

AZ: HA 500 15.1.13

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

#### **Art. 47 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 22.11.2012**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Einundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Fünfzigste Änderung vom 05.07.2012 (KABl. Münster 2012 Art. 155, KABl. Osnabrück 2012 Art. 62) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

1. § 3 (Allgemeine Arbeitsbedingungen)

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche

Eignung und sachliche Befähigung voraus.<sup>2</sup>Jeder Mitarbeiter ist bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben zur Beachtung der besonderen kirchlichen Gesetze und Vorschriften verpflichtet.<sup>3</sup>Beim Einstellungsgespräch oder bei Dienstantritt sind diese Verpflichtungen vom zuständigen Dienstvorgesetzten mit ihm zu erörtern.

<sup>4</sup>Jeder Mitarbeiter hat seine beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen nach bestem Können bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben einzusetzen und mit dazu beizutragen, dass der Sendungsauftrag der Kirche erfüllt werden kann.

<sup>5</sup>In den kirchlichen Einrichtungen gilt das Bestreben, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Mitarbeiter sollen dabei unterstützt werden, berufliche und familiäre Interessen leichter miteinander zu vereinbaren.

Es gilt § 3 Abs. 2 TVÖD.

(3) <sup>1</sup>Nebentätigkeit im Sinne der Bestimmung ist jede sonstige arbeitsvertraglich nicht geschuldete entgeltliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes.

<sup>2</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn

- durch die Ausübung der Nebentätigkeit gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993 in ihrer jeweils geltenden Fassung oder sonstige kircheneigene Ordnungen verstoßen wird bzw. würde,
- die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Mitarbeiters so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert wird,
- die Ausübung der Nebentätigkeit den Mitarbeiter in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringt,
- die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Einrichtung, der der Mitarbeiter angehört, tätig ist oder wird,
- die Nebentätigkeit dem Ansehen des kirchlichen Dienstes abträglich ist.

<sup>4</sup>Dem Mitarbeiter sollen zusätzliche arbeitsvertraglich nicht geschuldete Leistungen nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden.

<sup>5</sup>Für Nebentätigkeiten bei demselben Dienstgeber oder im übrigen kirchlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden.

Es gelten die Absätze 4 bis 7 des § 3 TVÖD.

2. Nach § 3 (Allgemeine Arbeitsbedingungen) wird folgender § 3A (Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung) eingefügt:  
§ 3A Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung

Es gilt § 3 Abs. 1 TVÖD.

(2) <sup>1</sup>Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>2</sup>Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Abs. 2 unberührt.

(4) <sup>1</sup>Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außergerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 2 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. <sup>4</sup>Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Beratungs- und Seelsorgegeheimnisses versagt werden. <sup>2</sup>Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. <sup>3</sup>Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.

## II. In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vechta, den 7. Januar 2013

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Official  
Weihbischof

## Art. 48 **Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2013**

### I.

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen

Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2013 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083).

Weiter wird zur Pauschalisierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG hingewiesen auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 ff).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

49377 Vechta, den 24.11.2012

Bischöflich Münstersches Offizialat

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Kirchensteuerbeschluss des  
Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster  
für das Haushaltsjahr 2013

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2013 vom 24.11.2012 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG auch im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag  
Dörbaum

#### Art. 49 **Änderung der Statuten der Stiftung St. Pius-Hospital Oldenburg**

Der Verwaltungsrat der Stiftung St. Pius-Hospital in Oldenburg hat in seiner Verwaltungsratssitzung am 05. Juli 2012 einen Beschluss gefasst, die Satzung in § 1 wie folgt zu ändern:

„Die Stiftung St. Pius-Hospital ist eine katholische milde Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Die Stiftung erfüllt diese Zwecke durch den Betrieb eines Krankenhauses (§ 67 AO), eines medizinischen Versorgungszentrums (§ 66 AO), durch weitere Versorgungsformen und durch Förderung von medizinischer Lehre und Forschung, insbesondere im Rahmen der Kooperation des Krankenhauses u.a. mit der Universität Oldenburg und deren Medizinischen Fakultät zum Betrieb der „European Medical School“ in Oldenburg. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sitz der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts ist Oldenburg i.O.“

Oldenburg, 05. Juli 2012

gez. Pfarrer Meinhard Ratzke  
(Verwaltungsratsvorsitzender)

gez. Marianne Anderl

gez. Ludger Korte

gez. Thomas Prenzel

Art. 50 **Kirchenoberliche Genehmigung  
der Änderung der Statuten der  
Stiftung St. Pius-Hospital Oldenburg**

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Stiftung St. Pius-Hospital in Oldenburg in seiner Sitzung am 05. Juli 2012 hinsichtlich der Änderungen in § 1 der

Stiftungssatzung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Art. 51 **Änderungen im  
Personal-Schematismus**

- S. 100 Pastor P. Theodor Vogelpoth MSC, neue Anschrift: Neustr. 25, 48167 Münster, T. 02506 8101249
- S. 108 Pfarrer i.R. Matthias Faber, neue T.-Nr.: 0251 792414
- S. 124 Subsidiar m.d.T. Pfarrer Jan Magunski, neue Anschrift: Frauenstr. 34, 48143 Münster, T. 0251 2844864
- S. 125 neu: Visitor em: Prälat und Domkapitular h.c. Lothar Schlegel, aus Freimark/Ostpreußen, 41-68-12, ‚Emeriti und Ruheständler‘ der Pfarrei Münster St. Marien und St. Josef, neue Anschrift: Ermlandweg 11, 48159 Münster, T. 0251 2631411
- S. 131 Pastoralreferent Jan-Christoph Horn, neue priv. Anschrift: Lauenburgstr. 7b, 48147 Münster, T. und E-Mail bleiben
- S. 156 Pfarrer Andreas Hagemann, Anschrift korrigieren: Schwertstr. 24, 46395 Bocholt
- S. 177 Pastor P. Benny Augustine MST, neue Anschrift: Reuken 32, 46354 Südlohn
- S. 177 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Christoph Hesse, neue E-Mail: christoph-in-oeding@web.de
- S. 178 Kaplan Ingo Struckamp, neue T.-Nr.: 02564 6045880
- S. 202 Pastoralreferent Tobias Kettrup, neue priv. Anschrift: Gartenstr. 4, 59387 Ascheberg
- S. 213 Pastoralassistentin Judith Portmann, neue priv. Anschrift: Alstedder Str. 142a, 44534 Lünen
- S. 228 Pastoralreferent i.R. Heinrich Fehlker, neue Anschrift: Nordring 153, 45731 Waltrop, T. bleibt
- S. 245 Filialkirche St. Johannes in Hertten-Bertlich streichen
- S. 250 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Klemens Suttorp, neue priv. Anschrift: Wangerooger Str. 6, 45772 Marl, T. bleibt, neue E-Mail: kgsuttorp@t-online.de
- S. 262 Pfarrer em. Bernhard Miczynski, neue Anschrift: Daimlerstr. 7, 45661 Recklinghausen, T. 02361 3036044
- S. 281 Pastoralreferent Ralf Wehrmann, neue Anschrift: d./p.: Bahnhofstr. 162, 49525 Lengerich, T. 05481 9452235, Fax 05481 8461595, E-Mail: ralf.wehrmann@live.de
- S. 294 Pastoralreferentin i.R. Gesine ten Winkel, neue priv. Anschrift: Caritas-Elisabeth-Stift, Gnoierner Platz 4-8, 48493 Wettringen
- S. 295 Pastoralreferentin Irene Kaiser, neue priv. Anschrift: Rheiner Str. 34, 48432 Rheine, T. 05975 3066566
- S. 299 Pfarrer Josef Wieneke, neue E-Mail: josef.wieneke@altenberge-st-johannes.de
- S. 302 Kirchengemeinde Metelen St. Cornelius und Cyprianus, neue T.-Nr.: 02556 985483-0
- S. 302 Pfarrer Thomas Stapper, neue T.-Nr.: 02556 985483-0, Fax 02556 985483-20

- S. 303 Pastoralreferentin Ruth Benteler, neue T.-Nr.: 02556 985483-0, Fax 02556 985483-20
- S. 307 Pastoralreferent Torsten Oster, neue priv. Anschrift: Mittelstr. 16, 48565 Steinfurt, T. bleibt
- S. 313 Kaplan Joseph Thota, neue Anschrift: Kirchplatz 15, 59227 Ahlen, E-Mail: thota-j@bistum-muenster.de
- S. 343 Pfarrer em. Egbert Bessen, Anschrift korrigieren: Hofkamp 3, 48346 Ostbevern
- S. 357 Kaplan Christian Olding, neue E-Mail: christian.olding@web.de
- S. 358 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Heinrich van der Giet, neue E-Mail: h.vandergiet@online.de
- S. 358 Pastoralreferentin Kirsten Ebben, neue dienstl. T.-Nr.: 02822 9816692
- S. 358 Pastoralassistent Tobias Beck, neue dienstl. Anschrift: Aldegundiskirchplatz 1, 46446 Emmerich am Rhein, T. 02822 9816693, Fax 02822 976889, E-Mail: beck@st.christophorus-emmerich.de
- S. 358 Pastoralreferentin Sr. M. Zita Leenders, neue Anschrift: Kapuzinerstr. 5, 46446 Emmerich am Rhein
- S. 358 Pfarrer em. Wilhelm Bienemann, neue E-Mail: wilhelm.bienemann@web.de
- S. 360 Pastoralreferentin Regina Museler, dienstl. und priv. T.-Vorwahl korrigieren: 02822 ...
- S. 362 Pastor P. Bernhard Maria Konigorski CB, neue T.-Nr.: 02825 93909-22, neue E-Mail: p-bernhard-maria@live.de
- S. 367 Pastoralreferent Matthias Ueberfeld, neue dienstl. Anschrift: Kirchstr. 9, 47608 Geldern, T. 02831 980706, priv.: T. streichen
- S. 393 Kaplan Maria John George Ponnamma, neue T.-Nr.: 02821 9701696
- S. 401 Pastor m.d.T. Pfarrer Bartholomäus Kalschur, neue Anschrift: Riemenschneiderstr. 8, 46539 Dinslaken, T. 02064 498912
- S. 406 Pfarrer em. Wilhelm Schoelen, ‚Emeriti und Ruheständler‘ der Pfarrei Voerde St. Maria Königin des Friedens, neue Anschrift: Grutkamp 3 46562 Voerde, T. 02855 3032055, Fax 02855 3089661, E-Mail: schoelen-w@bistum-muenster.de
- S. 406 Pastoralreferentin i.R. Dorothea Bongers, ‚Emeriti und Ruheständler‘ der Pfarrei Voerde – St. Maria Königin des Friedens, neue Anschrift: Grutkamp 3, 46562 Voerde, T. 02855 3036349
- S. 413 Homepage der Kirchengemeinde Sonsbeck St. Maria Magdalena korrigieren: www.stmariamagdalenasonsbeck.de
- S. 417 Pastoralreferentin Claudia Ortmann-Habrighs, E-Mail korrigieren: ortmann-habrighs-c@bistum-muenster.de
- S. 422 Pfarramt St. Antonius in Hamminkeln (Loikum), neue T.-Nr.: 02852 960809-210
- S. 458 Haus Marienstein, neu: Schönstattzentrum Haus Marienstein, neue E-Mail: marienstein-visbek-endel@ewetel.net
- S. 464 Pfarrer Bernd Strickmann, E-Mail korrigieren: strickman@katholisch-clp.de
- S. 465 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Herbert Frye, E-Mail korrigieren: frye@katholisch-clp.de
- S. 468 Pfarrektor m.d.T. Pfarrer Marc Röbel, T.-Nr. korrigieren: 04471 188-1550
- S. 485 Pfarrer em. Hubert Moormann, neue T.-Nr.: 04491 7848777, E-Mail: hubert.moormann1@ewe.net od. E-Mail: h.moormann@ewe.net
- S. 485 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) em. Otger Eismann, neue Fax-Nr.: 04491 786141
- S. 486 Pastor P. Bobby Pallickamalil CST, neue Anschrift: Kirchstr. 3, 49681 Garrel, T. 04474 507730
- S. 511 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Klaus Eiefert, neue Anschrift: Theilenweg 3, 26419 Schortens, T. 04461 7485732
- S. 515 Professor DDr. Arnold Angenendt, neue Anschrift: Scharnhorststr. 2d, 48151 Münster, T. 0251 89301
- S. 542 Bischöfl. Stiftung Haus Hall, neu: Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, neue T.-Nr.: 02542 703-5101, Fax 02542 703-5909, E-Mail: schule@haushall.de, Homepage: www.haushall.de
- S. 548 Arnold-Janssen-Gymnasium in Neuenkirchen-St. Arnold, neue T.-Nr.: 05973 6080311, neue Homepage: www.ajg.eu
- S. 672 neu: Deutsches Liturgisches Institut, Weberbach 72a, 54290 Trier, Postfach 2686 (54216 Trier), T. 0651 94808-0, Fax 0651 94808-33, E-Mail: dli@liturgie.de, Homepage: www.liturgie.de

S. 680 neu: Visitator em: Prälat und Domkapitular  
h.c. Lothar Schlegel, aus Freimark/Ostpren-  
ßen, 41-68-12, Sekretariat des Visitators für  
Klerus und Gläubige aus dem Bistum Erm-

land, Danzig und der Freien Prälatur Schnei-  
demühl, neue Anschrift: Ermlandweg 11,  
48159 Münster, T. 0251 2631411

AZ: 502

15.1.13

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster

# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

---

Beilage zum Kirchlichem Amtsblatt 2013 Nr. 3

---

## **Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2013**

**zu verlesen am 1. Fastensonntag 2013**

**17. Februar 2013**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben, zu Beginn der österlichen Bußzeit möchte ich Sie wieder herzlich grüßen. Diese 40 Tage in der Vorbereitung auf das Osterfest führen mir in jedem Jahr sehr intensiv vor Augen, wie sehr ich als Bischof mit Ihnen allen auf dem Weg des Glaubens verbunden bin. Grundlegend für unsere Gemeinschaft ist das Geschenk der Taufe, an das wir uns in der Osternacht bewusst erinnern wollen. Wie in jedem Jahr darf ich am 1. Fastensonntag in unserem Dom – der mittlerweile sehr schön renoviert ist – Frauen und Männern aus den Gemeinden unseres Bistums begegnen, die sich auf den Empfang dieses Sakramentes in der Osternacht vorbereiten. Gerade diese Erfahrung zeigt mir immer wieder: Taufe ist ein großes Geschenk, das Gott uns anbietet, mit Ihm in Gemeinschaft zu treten und dadurch im Leben und über den Tod hinaus mit Ihm verbunden zu bleiben. Für die allermeisten von uns haben die Eltern die Entscheidung vollzogen, dieses Geschenk anzunehmen. Deshalb erhalten wir in der österlichen Bußzeit durch die Liturgie der Kirche die Möglichkeit, uns im Geist der Taufe zu erneuern und uns in dieser Entscheidung zu festigen. So können wir

dann voll Zuversicht in der Osternacht unser eigenes Taufbekenntnis sprechen.

Liebe Schwestern und Brüder, der Beginn der Fastenzeit ist für mich immer auch eine gute Gelegenheit, einmal im Jahr direkt und ausdrücklich allen Gemeinden unseres Bistums das Wort Gottes zu verkünden. Damit verbinde ich gerne Hinweise auf wichtige Entwicklungen und Ereignisse in unserem Bistum, in der Weltkirche und in unserem Land. So möchte ich Sie alle einbinden in Prozesse, die das eine Ziel verfolgen: Wir sind als Gemeinschaft der Kirche berufen, unseren Mitmenschen von Gott zu sprechen und das Evangelium Jesu Christi weiterzutragen.

In diesem Jahr richte ich Ihr Augenmerk auf drei Wirklichkeiten:

1. Nach einem längeren Gesprächsprozess in verschiedenen Gremien und Gruppen unseres Bistums kann ich Anfang März pastorale Leitlinien für die Arbeit in unseren Gemeinden veröffentlichen. Wir sprechen zwar von einem Pastoralplan, um deutlich zu machen: Auf die einzelnen dort genannten Punkte sollte in den kommenden Jahren besonders der

Schwerpunkt in der Seelsorge gesetzt werden. In Wirklichkeit aber geht es um mehr als einen Plan, nämlich um innere Haltungen, die unser seelsorgliches Mühen und unser christliches Zeugnis bestimmen: Wir alle sind als getaufte und gefirmte Christinnen und Christen Kirche, die sich vor Ort in den Familien, den Pfarreien, Gemeinden, den Verbänden und Gruppen entwickelt. Um diese Sendung zu erfüllen, braucht es die Begabung jedes Einzelnen. Ich lade Sie ein, sich persönlich wie auch in den Gemeinschaften vor Ort mit diesen pastoralen Leitlinien zu beschäftigen.

2. Papst Benedikt XVI. hat in Erinnerung an den Beginn des II. Vatikanischen Konzils vor 50 Jahren die Zeit vom 11. Oktober 2012 bis 24. November 2013 zum „**Jahr des Glaubens**“ erklärt.
3. Die Deutschen Bischöfe haben alle Gläubigen zu einem Nationalen Eucharistischen Kongress eingeladen, der vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln stattfinden wird. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Veranstaltung, sondern um ein Fest des Glaubens, geprägt von liturgischen Feiern, vor allem von Gottesdiensten und eucharistischer Anbetung. Er steht unter dem Leitwort „*Herr, zu wem sollen wir gehen?*“ (Joh 6, 68).

Liebe Schwestern und Brüder, die pastoralen Leitlinien, das „Jahr des Glaubens“ und der Eucharistische Kongress können in ihrem Grundanliegen verbunden werden, uns zu stärken im Glauben und in unserer Aufgabe, in dieser Welt als katholische Christen den Glauben zu bezeugen. Papst Benedikt XVI. weist in seinem Schreiben zum „Jahr des Glaubens“ darauf hin: „*In unserem kul-*

*turellen Kontext kennen viele Menschen zwar die Gabe des Glaubens nicht, sind aber ernstlich auf der Suche nach dem letzten Sinn und der endgültigen Wahrheit über ihr Leben und über die Welt*“.<sup>1</sup> Auch wenn wir uns zu den Glaubenden zählen, wissen wir trotzdem, wie sehr wir selbst auf der Suche sind und in uns das Bedürfnis spüren, die Wahrheit Christi tiefer zu erfassen, um darin den Sinn für unser Leben finden zu können. Das Leitwort des Eucharistischen Kongresses ist einem Gespräch des Apostels Petrus mit Jesus entnommen. Jesus hat sich in einer Rede als das Brot des Lebens bezeichnet. Er mit Seiner Person, mit Seinem Fleisch und Blut, sei die Speise, die uns ewiges Leben schenke. Eine solche Rede wird von den Zuhörern, auch von den Jüngern, als hart und unerträglich erfahren. Aber genau das ist die Provokation des Glaubens: Soll dieser Jesus von Nazareth der sein, in dem uns das ewige Leben geschenkt wird? Soll Er der sein, den wir als Christinnen und Christen unseren Zeitgenossen als Wahrheit anbieten und verkündigen? Soll Gott so konkret werden? Ist das der Auftrag, den Kirche vor Ort hat? Oder ist es doch eigentlich unerträglich? Jesus kennt diese Fragen, bleibt aber in Seiner Rede unerschütterlich. Er ist sogar bereit, auf Seine Jünger zu verzichten, wenn sie dem nicht folgen können. Deshalb fragt er sie, ob sie zu Ihm stehen oder auch weggehen wollen. Daraufhin äußert sich Petrus: „*Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens. Wir sind zum Glauben gekommen und haben erkannt: Du bist der Heilige Gottes*“ (Joh 6, 68-69).

Liebe Schwestern und Brüder, darum geht es im „Jahr des Glaubens“. Darum geht es in

<sup>1</sup> Apostolisches Schreiben „Porta fidei“ zum „Jahr des Glaubens“ Nr. 10.

unserem Bemühen, die Strukturen unserer Gemeinden in unserem Bistum mit Leben zu erfüllen. Wie auch immer Sie die Initiative aufgreifen, das „Jahr des Glaubens“ zu feiern, in Vorträgen, Diskussionen, Gesprächsrunden zu bedenken, alles kann dazu beitragen, im Glauben zu wachsen, den wir in der Taufe empfangen haben. Ich lade Sie auch herzlich ein, am Nationalen Eucharistischen Kongress in Köln teilzunehmen. Die Gemeinschaft im Glauben mit vielen Schwestern und Brüdern wird Sie sicherlich stärken, vor Ort Kirche zu sein.

Ich kann dieses Anliegen sehr gut mit einem Blick auf die Lesungen verknüpfen, die wir an diesem 1. Fastensonntag gehört haben. Sie enthalten alle drei ein Glaubensbekenntnis:

- Schon das Volk Israel macht sich kenntlich, indem es auf den Glauben Abrahams verweist. Dieser hatte sich in Gott festgemacht und ganz auf Ihn verlassen. So konnte er aus seiner Heimat ausziehen in das Land, in das Gott ihn führte. In der Knechtschaft Ägyptens hat sich Israel ganz der Führung Gottes anvertraut.
- Der Apostel Paulus spricht davon, dass mit dem Bekenntnis „*Jesus ist der Herr*“ der Glaube des Herzens verbunden ist: „*Gott hat ihn von den Toten auferweckt*“. Darin liegt unsere Rettung. Mit dem Herzen zu glauben und mit dem Mund zu bekennen, das verwandelt uns bis ins Innerste. Ein solches Bekenntnis zu wagen ist freilich nicht einfach, weil es für das Leben Folgen hat: Ist Jesus der Herr, oder bin ich mein eigener Herr?
- Ob Gott es zu sagen hat oder meine eigenen Wünsche – davon gibt das Evangelium Zeugnis. Es zeigt nämlich, wie

sehr Jesus in diese Versuchung geführt wurde. Es sind Anfechtungen, die wir von uns selbst kennen: Brot wichtiger zu nehmen als Gott, das Vordergründige als das Letztgültige anzusehen, die Macht und die Herrschaft über alles zu besitzen bis hin zu der Fähigkeit, Gott selbst auf die Probe zu stellen. Jesus bekennt sich eindeutig zu Gott und dem Leben aus Seinem Wort. So wird Er zum Brot. So hat Er Worte ewigen Lebens.

Liebe Schwestern und Brüder, jeder Einzelne kann mit einer schlichten Übung für sich diesem „Jahr des Glaubens“ ein Gesicht geben, besonders in der österlichen Bußzeit: Ich schlage Ihnen vor, jeden Tag mit einem Wort aus der Heiligen Schrift zu beginnen und von diesem Wort her am Ende des Tages auf die zurückliegenden Stunden zu schauen. Hilfreich zur Vertiefung ist es auch, öfters im Katechismus zu lesen, um so den Glauben der Kirche besser kennen zu lernen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie den Schatz des Glaubens tiefer entdecken und so in der Osternacht mit Freude Ihr Wort geben: „*Ich glaube*“. In diesem Glauben mit Ihnen verbunden grüße ich Sie und wünsche Ihnen den Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Amen.

Münster, am Fest der Darstellung des Herrn,  
dem 2. Februar 2013

Ihr Bischof



Dieses Wort ist in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, am 1. Fastensonntag, dem 17. Februar 2013, in allen Kirchen zu verlesen.

Als Fürbittgebet für alle Gläubigen empfehle ich Ihnen das bereits zugesandte Bild zum Eucharistischen Kongress.

### **Gebet zur Vorbereitung auf den Eucharistischen Kongress 2013**

Herr Jesus Christus,  
du hast deiner Kirche die heilige Eucharistie geschenkt.  
In ihr bist du mitten unter uns gegenwärtig.  
Durch sie nährst du unseren Glauben  
    und schenkst uns einen Vorgeschmack  
    des ewigen Lebens.  
Dafür danken wir dir und beten dich an.

Wir bitten dich, lass den Eucharistischen Kongress  
    zu einer Quelle der Glaubenserneuerung  
    in unserem Land werden:

Stärke unseren Glauben an deine Gegenwart,  
    schenke uns eine neue Erfahrung deiner  
    Herrlichkeit,  
    entzünde in uns das Feuer deiner Liebe  
    und gib uns so die Kraft, dich in der Welt zu  
    bezeugen.

Der du in der Einheit des Heiligen Geistes  
    mit Gott dem Vater lebst und herrschst in  
    alle Ewigkeit.  
Amen.

Weitere Exemplare können unter folgender Adresse bestellt werden:  
Bischöfliches Generalvikariat, Materialdienst, Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster.